

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 30 M,
für Versammlungsanzeigen 10 M pro Zeile.

Vom Wert, Zweck und Nutzen unseres Zimmererverbandes.

I.

Warum muß jeder Zimmerer organisiert sein?

Lieber Kamerad! Diese Frage ist eine so wichtige, daß Du daran nicht achtlos vorübergehen darfst. Es ist Deine Pflicht, mich anzuhören. Denn es handelt sich dabei nicht nur um Dich selbst, es handelt sich auch um Deine Familie und Deine andern Kameraden im Zimmerberufe. Ja, die Frage der gewerkschaftlichen Organisation ist so wichtig, daß sie weit über den engen Rahmen unseres Berufes hinausragt! Mit einem Wort: Sie hat universelle Bedeutung.

Jedenfalls hast auch Du schon das Wort Organisation gehört, sei es am Biertisch, sei es auf dem Bau oder auf dem Zimmerplatz gewesen. Vielleicht hat Dich auch schon ein es mit Dir gut meinender Kamerad ermahnt, Dich gleich ihm unserm Verbands anzuschließen. Du hattest es abgeschlagen. Ich nehme an, weil Dir die volle Einsicht vom Zweck, Wert und Nutzen der Organisation gefehlt hat. Höre nun, weshalb es Deine einfache Arbeiterpflicht ist, daß Du unserm Verbands angehören mußt.

Schau Dich einmal um. Wer herrscht heute im Staate? Der Kapitalismus. In seinem Dienste steht der ganze große gemaltige Apparat der Staatsverwaltung. Ja, sogar der Militarismus wird engagiert, wenn es sich darum handelt, den bedrohten Geldsack, den Kapitalismus zu schützen und zu stützen. Und dieser so mächtige Kapitalismus tritt für seine Interessen nicht nur mit der Macht seiner eigenen Organisation ein, er stellt in seine Dienste die Organisationen des Staates, dessen Bureaucratie, dessen Polizisten, Gendarmen und Militär. . . .

Dieser gewaltigen Macht steht sich nun das Proletariat gegenübergestellt. Zwischen Kapital und Arbeit bestehen die größten Interessengegensätze. Die Arbeit, das Proletariat, befindet sich kraft der historischen Entwicklung dem Kapital, dem Unternehmertum, gegenüber in großer Abhängigkeit. Ach, man nennt Dich den „freien“ Arbeiter! Lieber Kamerad, das ist nichts als Täuschung. Du bist heute nicht wie der Sklave des Altertums einem einzelnen unterworfen, sondern der gesamten Unternehmerklasse! Was kümmert es den Unternehmer, wenn Du krank wirst! Draußen stehen andere, und einer von ihnen tritt an Deine Stelle. Was kümmert es ihn, wenn Du alt und gebrechlich wirst! Er wirft Dich achtlos zur Seite; denn Du bringst ihm ja keinen Nutzen mehr. Und draußen stehen junge, gesunde Kräfte, die dann Deinen Platz einnehmen.

Und wie steht es mit Deinen Lohnverhältnissen? Was ist es mit Deinem Arbeitsverhältnis? Der Unternehmer diktiert Dir die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er hat ein lebhaftes Interesse daran, einen möglichst hohen Profit einzuhemmen und sucht Dich mit einem Lohn abzufinden, der für Deine und Deiner Familie Verhältnisse völlig unzulänglich ist. Er sucht Dir eine möglichst lange Arbeitszeit aufzuhalsen; denn auch das steigert seinen Profit. . . .

Da hatte es eigentlich der Sklave des Altertums besser. Sein Herr hatte ein Interesse daran, ihn gut zu nähren und ihm auch genügende Erholung zu gönnen. Denn wenn er ihm frühzeitig wegstarb, dann mußte er sich für gutes Geld einen andern Sklaven beschaffen. Diese „Sorge“ fällt heute im Zeitalter des „freien Arbeiters“ weg. . . . Und nun begreife weiter, lieber Kamerad. Du siehst, daß der Kapitalismus Dein Feind ist, weil er entgegengesetzte Interessen als Du hat. Und dieser Kapitalismus, dieses Unternehmertum ist organisiert, obwohl der Unternehmer schon als einzelner ein viel größeres Machtgewicht in die Waagschale wirft. Das Unternehmertum hält dennoch

die Organisation, die verbundene Interessengemeinschaft, für nötig. Es glaubt, mit Hilfe dieser Organisation die Arbeiterschaft noch besser auszunutzen und unterdrücken zu können, als es ohnehin schon geschieht. Nun begreife: Wenn dieses Unternehmertum trotz angeborener und vom Staat zugewandter größerer Machtmittel dennoch die Organisation für notwendig hält, um wieviel nötiger hat da die Arbeiterschaft die Organisation der Berufsangehörigen!

Der einzelne Arbeiter ist dem Unternehmertum gegenüber völlig machtlos. Darum gilt es für die Arbeiterschaft, all die kleinen Partikelchen wirtschaftlicher Kraft, die der einzelne Arbeiter repräsentiert, zu einem Ganzen zusammenzufassen. Das heißt: Jeder Arbeiter hat die Pflicht, sich gleichfalls seiner Organisation anzuschließen! Geschieht dies, dann entwickelt auch die Arbeiterschaft eine Macht, die der Unternehmer nicht nachsteht und um so größer und respektabler ist, je mehr Berufsgenossen sich um das Banner der Organisation scharen!

Wir leben heute im Zeitalter der Organisation. Jede Interessengemeinschaft hat die Organisation nötig. Alles erkennt den hohen Wert der Organisation: Fabrikanten, Handwerker, Lehrer, Beamte, Post- und Eisenbahnangestellte, Krämer, Großkaufleute. Und da sollen die Arbeiter zurückstehen? Unter keinen Umständen! Ihnen tut gleich andern Interessengruppen die Organisation not, und zwar aus schon angeführten Gründen noch bitterer noch als den wirtschaftlich besser gestellten Volkschichten! Erst die Organisation gibt der Arbeiterschaft die Macht, sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen! Der einzelne, unorganisierte Arbeiter ist der Gewalt des Unternehmers auf Gnade und Ungnade unterworfen, er bildet einen schwachen Halm auf freiem Felde, den der geringste Windhauch zu knicken imstande ist! Darum, lieber Kamerad, der Du immer noch gezauert hast, hinein in die Organisation, hinein in unsern Zentralverband! Seine Tätigkeit ist in allererster Linie darauf gerichtet, vermöge der ihm innewohnenden ganz natürlichen Kraft die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen unserer Kameraden zu verbessern. Und es sind große und gute Erfolge, die er auf diesem Gebiete alljährlich zu verzeichnen hat.

Diese Tätigkeit ist ebenso segensreich wie notwendig. Ist denn Dein Lohn und der Deiner Kameraden ein auskömmlicher? Ist Deine tägliche Arbeitszeit nicht übermäßig lang? Klagst Du nicht über viele Mißstände auf Bau- und Zimmerplatz, die abzuschaffen Du für dringend erforderlich hältst? Du bist mit diesen Zuständen nicht zufrieden, ich weiß es aus eigener Erfahrung. Nun wohl, wenn diese Verhältnisse so mangelhaft, so wenig befriedigend sind, dann suche diese Mißstände zu beseitigen, suche Deinen Lohn zu verbessern und Deine Arbeitszeit zu verkürzen! Das aber kannst Du nur mit Hilfe der Organisation! Und je mehr Kameraden unserm Verbands angehören, um so mächtiger ist er! Darum zaudere nicht mehr! Du begehst sonst ein Verbrechen an Dir selbst, Deiner Familie und Deinen Arbeitskameraden, die alle unter Deiner Teilnahmslosigkeit zu leiden haben! Du bist dann ein Hindernis in unserer wirtschaftlichen Fortentwicklung und schädigst damit auch Dich und Deine Familie!

Also hinein in den Verband! Nur er kann Dir helfen. Hinweg mit aller Unentschlossenheit, sie bringt Dir nur Nachteile! Streife den letzten Rest des Individualismus, dieser verderblichen Teilnahmslosigkeit, von Dir ab und werde endlich Mitglied unserer Gewerkschaft!

Hinein in den Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands!

Auch eine „Dattelliste“.

Th. Berlin, 23. Juni.

Der koloniale Schwindelhafer, dem Bülow seinen Wahlsieg von 1907 und das deutsche Volk eine jährliche Mehrbelastung von 500 Millionen Mark an indirekten Steuern verdankte, ist auch in Italien zu gleicher Höhe aufgeschossen und hat dort zum Ueberfall auf Tripolis und die Chrenaika, ein zwischen Tripolis und Aegypten gelegenes Küstengebiet, geführt. Der Ueberfall und die Besitzergreifung des unter türkischer Herrschaft befindlichen Landes gelang bekanntlich nach den schockweisen Versicherungen der italienischen Regierung und der ihr ergebenen Presse überraschend schnell und glänzend. Sieg folgte auf Sieg. Die Einwohner des Landes rissen sich, wie berichtet wurde, geradezu um das Glück, aus der türkischen Knechtschaft in die Freundesarme Italiens sich flüchten zu können. Tag für Tag wurde Europa mit Depeschen über das siegreiche Vordringen der italienischen Truppen nach dem Innern des Landes und über die moralischen Eroberungen, die Italien in Tripolis machte, überschüttet.

Solcher Schwindel gelingt überall nur so lange, bis die nackten Tatsachen nicht mehr verheimlicht werden können und das Gegenteil von dem als wahr beweisen, was von den Schwindlern vorher als wahr behauptet wurde. Auch in Italien ist bald genug die Ernüchterung eingetreten. Als ein Vierteljahr seit der angeblich siegreichen Besitzergreifung des Landes verstrichen war und sich herausstellte, daß außer einigen bedeutungslosen und vorübergehenden Vorstößen nach den nahe der Küste gelegenen Oasen das italienische Erobererheer noch immer auf den schmalen Küstensaum allein angewiesen war, und als Woche um Woche neue Verstärkungen an Menschenmaterial nachgeschoben werden mußten, obwohl nach den offiziellen Berichten zwar Abertausende von Türken und Arabern, aber nur einige Duzende von Italienern in den Gefechten gefallen waren, als immer neue Hunderte von Millionen Lire (1 Lira sind 80 M) zur Fortführung des Krieges nötig wurden, ohne daß ein Ende abzusehen war, da erkannte ein Teil des italienischen Volkes nach dem andern, daß es wieder einmal das Vorrecht aller Völker genossen hatte, nämlich: von seiner verehrlichen Regierung am Narrenseile herumgeführt worden zu sein.

Neuerdings ist zur ersten Enttäuschung eine zweite, noch nachhaltigere getreten. Drei Ziele waren es, die durch den Spaziergang nach Tripolis erreicht werden sollten. Erstens sollte das zu erobernde Land für den Bevölkerungsüberschuß Italiens eine neue, fruchtbare Heimat werden. Hunderttausende und Millionen Italiener sollten in den anzulegenden Ackerbaukolonien untergebracht werden können und gleichwohl in nächster Nähe und inniger Verbindung mit dem Mutterlande bleiben, von dem nur das nicht allzu breite Mittelmeer sie trennte. Zweitens sollte Tripolis unter italienischer Herrschaft zu einer blühenden Handelszentrale sich entwickeln. Die Schätze aus dem Innern Afrikas sollten durch Karawanen über Tripolis nach Europa geführt und hier lohnend verkauft werden. Zugleich würde Tripolis mit seiner schnellwachsenden und kaufkräftigen Bevölkerung ein wertvoller Abnehmer der im Mutterlande erzeugten Waren aller Art werden, so daß ein goldner Strom sich aus der neuen Kolonie nach Italien ergießen und dieses wohlhabend machen würde. Drittens seien in Tripolis und der Chrenaika ungeheure Naturschätze noch ungehoben. Der äußerst fruchtbare Boden brauche nur künstlich bewässert zu werden, was mit Leichtigkeit geschehen könne, um ungeahnte Reichtümer abzuwerfen, und an mineralischen Schätzen sei kein Mangel. Alles in allem werde die Eroberung von Tripolis dem italienischen Volke eine freudvolle Zukunft für alle Zeiten eröffnen, eine Zukunft von so bestechender Schönheit, daß die geringen Opfer, die gebracht werden müßten, gar nicht in Betracht kämen.

Wer denkt da nicht an die Wahlmache in Deutschland vor fünf Jahren? Waren es nicht genau dieselben Vorspiegelungen, denen die Mehrheit der deutschen Wähler

ins Garn ging? Das deutsche Südwestafrika sollte unsern Bevölkerungszuwachs aufnehmen. Durch künstliche Bewässerungsanlagen sollte das jetzt wüste Sandgebiet in fruchtbares Gefilde verwandelt werden können. Ungedülde idyllische Farmen, deren Besitzer schnell zu Wohlhabenheit gelangten, sollten zu willigen Käufern deutscher Waren werden, wie sie wiederum ihre Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht zu billigen Preisen nach Deutschland verkauften, so daß bei uns die Arbeiter sich und ihre Familien leichter und mit geringeren Kosten ernähren können, als es ohne Besitz von Südwestafrika möglich sei. Die Diamanten lagen nach den Schilderungen Dernburgs nur so herum, und aus seiner Kiste mit Dattelkernen hatte bekanntlich die unheimliche Fruchtbarkeit des Landes eine Dattelpalme lustig in die Höhe schießen lassen.

Nun hatte auch Italien keine Dattelliste. Wollen wir uns etwa über das heißblütige und in religiösen Wunderglauben noch viel tiefer als wir verstrickte italienische Volk lustig machen, weil es den Schwindlern in seiner Regierung und in seiner Presse Glauben schenkte? Die Erinnerung an die Reichstagswahl von 1907 wird uns die Lust zum Spott vertreiben. Wir können das italienische Volk nur bedauern wegen seiner Unwissenheit und Leichtgläubigkeit, mit denen es sich hat narren lassen, und wir können nur hoffen, daß das Volk jenseits der Alpen aus der bitteren Erfahrung dieselbe Lehre ziehen lernt, die das deutsche Volk gezogen hat, nämlich die, von ihrer die kapitalistischen Interessen allein fördernden Regierung und den Regierungsparteien sich abzuwenden und sich vermehrt der Sozialdemokratie anzuschließen. Betrogen worden sind die Italiener; daran können sie nichts mehr ändern. Die Ströme an Blut und Gut sind einer Lüge, mindestens einem Phantom geopfert worden. Mag das italienische Volk wenigstens daraus lernen.

Das wird ihm nicht schwer werden, wenn es beachtet, was jetzt ein genauer Kenner des tripolitischen Landes, der griechische Schriftsteller Phokas Kosmetatos, der für Italien freundliche Gefinnungen hegt, über die vorgegaukelte Fruchtbarkeit von Tripolis und seinem angeblichen Reichtum an mineralischen Schätzen veröffentlicht hat. Wie unser Italien, so schreibt er, daran denken könnte, seinen Auswandererstrom nach Tripolis und der Cyrenaika zu leiten. Die Oasen, von denen der bis aus Meer vordringende Wüstengürtel unterbrochen wird, sind zwar fruchtbar, doch reicht diese Fruchtbarkeit eben nur aus, die bereits vorhandene Bevölkerung zu ernähren, und eine Vergrößerung der Oasen durch künstliche Bewässerung ist manchenorts überhaupt nicht, an den andern Stellen aber nur in so unbedeutendem Umfange möglich, daß sie für den Zweck einer Massenbesiedelung ausschaltet. 15 km hinter der Meeresküste beginnt die hoffnungslose Sandwüste, die jeden Ackerbau und jede Ansiedelung nach europäischer Art unmöglich macht. In der Cyrenaika ist zwar der Boden an sich fruchtbarer. Allein es fallen jährlich nur etwa 25 cm Regen (in Deutschland über 50 und 60 cm), der in dem durchlässigen Boden schnell versickert und sich auch nicht ansammeln läßt. Die erträumten reichen Ernten sind auch dort ein Phantastiegebilde, und damit fällt auch die Möglichkeit eines großen Aufschwunges der Viehzucht weg.

Der Karawanenhandel mit und aus dem Innern Afrikas ist seit langer Zeit im Rückgang begriffen und läßt sich nicht mehr beleben, weil die Transportweise zu teuer ist und die einst starken und zahlreichen Elefanten- und Straußenherden dank der Massenvernichtung durch die Menschen fast ausgerottet sind. Und an bemerkbaren Mineralien sind nur einige Phosphat- und Asphaltlager vorhanden, dazu noch Schwefel und Soda, doch nicht in erheblichem Umfange.

So hat auch Italien seine Dattelliste weg wie jener seine Prügel. Dattellisten sind teure Medizinien. Aber sie sind nicht zu teuer bezahlt, wenn sie Klarheit in die Köpfe der Völker bringen.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Zentralstreifonds 1912.

Die im nächsten Frühjahr bevorstehende Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe stellt an die Leistungsfähigkeit unseres Verbandes die höchsten Anforderungen. Es ist daher unbedingt notwendig, neben der äußerlichen Stärkung des Verbandes durch Gewinnung neuer Mitglieder, auch seine innere Festigkeit zu erhöhen, indem der Zentralkasse die für diese Bewegung nötigen Mittel zugeführt werden. Die zentrale Finanzkraft unseres Verbandes muß so gestärkt werden, daß sie allen, auch den größten Anforderungen gewachsen ist. Der § 18 des Streikreglements gibt dem Zentralverband das Recht, Extrabeiträge

für den Zentralstreifonds auszuscheiden, die jede Zahlstelle verpflichtet ist, aus Mitteln des örtlichen Fonds an die Zentralkasse zu leisten. Die neunzehnte Generalversammlung hat den Zentralvorstand beauftragt, von diesem Rechte den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. In Rücksicht auf den uns bevorstehenden Kampf hält es der Zentralvorstand für seine Pflicht, auch in diesem Jahre einen Streifondsbeitrag auszuschreiben. Die Höhe dieses Beitrages ist wie folgt festgesetzt:

I. Beitragsklasse M.	—,50
II. " "	1,—
III. " "	1,60
IV. " "	2,30
V. " "	3,10

Als Grundlage für die Berechnung gelten die im zweiten Quartal dieses Jahres insgesamt verkauften Beitragsmarken dergestalt, daß je 13 Beitragsmarken für ein Mitglied zählen. Mit der Fertigstellung der Abrechnungen für das zweite Quartal sind daher gleichzeitig auch die für den Zentralstreifonds zu leistenden Beträge festzustellen. Diese Beträge sind zusammen mit den der Zentralkasse zustehenden Geldern für das zweite Quartal einzufenden.

Der Zentralvorstand.

Kassengeschäftliches.

Mit dem 22. Juni war das zweite Quartal buchmäßig beendet. Mit diesem Datum hat jeder Zahlstellenleiter seine Bücher für das verlossene Quartal abzuschließen, da am 29. Juni schon der erste Beitrag für das dritte Quartal fällig ist.

Die für die Zentralkasse aufzustellende Abrechnung muß mitsamt den Zentralfondsbeiträgen bis spätestens am 15. Juli in Händen des Unterzeichneten sein. Ebenfalls ist es dringend notwendig, daß die Belege über auf Rechnung der Zentralkasse gemachte Ausgaben zum genannten Termin eingekandt werden. Die Beträge über später eingehende Quittungen können erst für das dritte Quartal in Berechnung kommen.

NB. Den Zahlstellen Wiesenthal, Gfsterwerda, Großhain, Henningsdorf, Joachimsthal, Karlsruhe, Kirchhain in der Niederlausitz, Osterwieck am Harz, Rengshausen, Themar und Uetersen mußten leider ab voriger Woche die Zeitungen vorenthalten werden, weil trotz mehrfacher Ermahnung über das erste Quartal noch nicht abgerechnet wurde.

Adolf Römer, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Bei der Agitation im April und Mai habe ich 23 Versammlungen abgehalten, und zwar in Bielefeld, Colmar i. Elsaß, Crefeld, Bochum, Delmenhorst, Detmold, Dortmund, Essen, Freiburg, Gellentirchen, Göttingen, Gütersloh, Hagen, Hamm, Herne, Herlohn, Karlsruhe, Kitzingen, Minden, Mühlhausen, Münster, Pforzheim und Würzburg. Die Versammlungen waren im allgemeinen recht gut besucht, in Bielefeld, Crefeld, Dortmund und Essen sogar außerordentlich stark, so daß die zur Verfügung stehenden Lokalitäten die Kameraden kaum fassen konnten. Aber auch in den andern Orten war der Besuch ein besserer, als sonst üblich ist. Es ist das aber auch kein Wunder; denn mit Ausnahme der Kameraden in Freiburg i. B. waren alle 1910 von der Aussperrung betroffen. Ich hatte damit gerechnet, daß in den Zahlstellen, wo, nachdem der Dresdener Schiedsspruch gefällt war, die Bewegung fortgeführt wurde, es zu recht scharfen Auseinandersetzungen kommen würde; aber nichts davon. Das ganze Interesse der Kameraden war auch hier nur darauf gerichtet, unsern Verband im Jahre 1912 noch recht weit vorwärts zu bringen. Die Leitung der Versammlungen war überall tadellos, ein Zeichen, daß sich die Zahlstellenvorstände mit der Tagesordnung vorher beschäftigt hatten. Der Punkt „Verschiedenes“, durch den recht oft das beste Referat wirkungslos wird, stand entweder gar nicht auf der Tagesordnung, oder es handelte sich dabei um Dinge, die nicht verschoben werden konnten, die aber auch in knapper Form erledigt wurden. In allen Versammlungen herrschte die größte Aufmerksamkeit, gewiß ein Beweis, daß die Kameraden der kommenden Zeit das größte Interesse entgegenbringen.

Heur. Gae.

Gau 1 (Ost- und Westpreußen).

Die Agitationsversammlungen wurden in der Zeit vom 14. April ab abgehalten, und zwar waren 44 festgesetzt. In 9 Versammlungen referierte Kamerad Bringmann aus Hamburg. Von den restlichen 35 Versammlungen konnten 4 nicht stattfinden, und zwar die Versammlungen in Schöneberg, Fardon, Jastierburg und Frestadt. In den Versammlungen in Neustettin, Ronitz, Marienwerder, Rastenburg, Goldap, Lyd und Wehlau referierte Kamerad Schmidt aus Königsberg. Die Versammlungen nahmen einen anregenden Verlauf, überall ist die Einsicht vorhanden, daß es der größten Anstrengung aller Kameraden bedarf, um die Absicht der Arbeitgeber abzuwenden und die Lage der Zimmerer erträglicher zu gestalten. Von dem gleichen Geiste befeelt waren die Versammlungen in Braunsberg, Heiligenbeil, Raguit, Tilsit und Memel, wo Kamerad Reed aus Danzig das Referat übernommen hatte. Besonderes Interesse wurde der von unserm Verbands befolgten Tarifpolitik entgegengebracht, vor allem in der Versammlung in Memel. In Riesenburg und Bütow sprach Kamerad Sellin aus Danzig. Hier ist die Organisation noch jung, trotzdem hat sie gute Wurzeln geschlagen. In Nafel und Erin sprach Kamerad Neumann aus Thorn mit gutem Erfolge. Leider steht in Erin ein Teil der Zimmerer der Organisation teilnahmslos gegenüber, dadurch wird auch verhindert, die Unternehmer bei der gegenwärtig guten Konjunktur zur Anerkennung des Tarifvertrages von 1910 zu zwingen. Der Verlauf der Versammlungen in Schippenbeil, Barthenstein und Löben-Willkassen war ein guter; hier sprach Kamerad Nikolai aus Rastenburg. Auch die Versamm-

lungen in Strasburg, Steegen und Tiegenhof, Referent Kamerad Fabert aus Elbing, nahmen einen befriedigenden Verlauf. In Flatow, wo Kamerad Dör aus Schneidemühl referierte, ließ der Besuch zu wünschen übrig. Die Organisation ist erst jungen Datums, und die Kameraden arbeiten zumeist auswärts. Befriedigend war auch die Versammlung in Rehlfeld, in der Kamerad Amling aus Elbing referierte.

In Deutsch-Chlau, Kulm, Lauenburg, Gumbinnen, Stallupönen, Augustwalde und Stolp hatte der Unterzeichnete das Referat übernommen. Hier hätte ganz allgemein der Versammlungsbefuch ein besserer sein können. Diskutiert wurde über das Thema nur wenig. Den schlechtesten Besuch wies die Versammlung in Stallupönen auf, hier war nicht einmal der Vorsitzende erschienen. Die Unzufriedenheit soll in dem Beitrag zu suchen sein und ferner in dem Vorgehen des Bauarbeiterverbandes in Ghdtkühnen, der Zimmerer, die sich bei uns des Beitrages wegen streichen ließen, aufgenommen hat. Dadurch werde, wie allgemein berichtet wurde, die Agitation sehr erschwert. Ueberhaupt wurde das Auftreten des Vertreters des Bauarbeiterverbandes als sehr unsympathisch bezeichnet, was nur damit entschuldigt werden könne, daß er noch nicht sehr lange hier sei, daher die Verhältnisse im Osten nicht genügend kenne. Der Unterzeichnete wurde erjucht, sich mit dem Vertreter der Bauarbeiter in Verbindung zu setzen, um die Angelegenheit im Interesse unserer Organisation zu regeln. Das ist geschehen, doch war eine Regelung nicht möglich.

K. Finfel, Elbing.

Gau 4 (Pommern).

Vom 13. April bis 19. Mai fanden im Gau 48 Agitationsversammlungen statt. Außer den Mitgliedern der Agitationskommission referierten die Kameraden Friedrich aus Hamburg, Engelhardt aus Berlin und Pausch aus Hammer. Die ländlichen Verhältnisse im Gau bedingten es, daß in den kleineren Zahlstellen die Versammlungen Sonnabends oder Sonntags abgehalten werden mußten. Der Besuch der Versammlungen war im allgemeinen zufriedenstellend, das gleiche kann von dem Verlauf der Versammlungen gesagt werden. Die Debatten zeigten, daß überall der lebhafteste Wille vorhanden ist, für die weitere Verbesserung der Lebenshaltung einzustehen, wenn es sein muß, auch durch den Kampf.

In den Zahlstellen Fiddichow, Anklam und Wolgast waren die Vorbereitungen zu den Versammlungen nicht in der gewünschten Weise betrieben, sonst hätte der Besuch ein besserer sein können. Von den größeren Zahlstellen hätte vor allem Stettin einen besseren Versammlungsbefuch aufweisen müssen.

Carl Michaelis, Stettin.

Gau 16 (Württemberg).

In der Zeit vom 19. April bis 31. Mai fanden in Württemberg und im badischen Oberland 37 Agitationsversammlungen statt. Kamerad Sperling aus Hamburg hielt 13 Versammlungen ab. In den übrigen Versammlungen referierten die Kameraden Leuger aus Stuttgart, Frank aus Göttingen, Grau aus Neulingen, Holz aus Heidenheim und Heß aus Schweningen. Außerdem fanden in der Gegend von Alen-Heidenheim noch in kleineren Orten, wo Zimmerer ansässig sind, 13 Versammlungen und Hausagitationen statt, wozu sich die dortigen Vorstandsmitglieder Geiser und Lumm zur Verfügung stellten. In Heidenheim ist die Mitgliederzahl von 40 auf 75 gesteigert worden; in Göttingen ist eine Zahlstelle mit 22 Mitgliedern gegründet; Tutlingen, eine Zahlstelle, die jahrelang nur zwei Mitglieder hatte, schreitet rüstig vorwärts. Das zweite Quartal wird uns, nach den eingegangenen Berichten zu urteilen, eine erhebliche Mitgliedersteigerung bringen. Stuttgart hat die Mitgliederzahl von 1000 überschritten.

Der Besuch der Versammlungen kann als ein guter bezeichnet werden. Wo eine Diskussion stattfand, bewegte sie sich im Rahmen des Referats. Nur in Stuttgart meinte ein Vorstandsmittglied, Geder ist kein Name, daß diese Agitation gar keinen Wert habe, es würde dadurch nur das Geld hinausgeworfen. Da in den Zahlstellen, wo laut Tarifvertrag der Stundenlohn sich am 1. April 1912 um 2 resp. 3 J erhöhen sollte, nicht alle Unternehmer die Erhöhung durchgeführt haben, wurde in einigen Versammlungen heftig darüber debattiert, so besonders in Heilbronn, Heidenheim, Neulingen und Tübingen. In Heilbronn konnte die Sache inzwischen durch den Gauleiter geregelt werden. Die Mißstände in Neulingen wurden nach einer Zuschrift der Gauleitung an den Unternehmer Zwerenz beseitigt. Eine Sitzung der Schlichtungskommission in Tübingen hatte der Vertreter der Zimmerer demonstrativ verlassen, weil der unparteiische Vorsitzende für die Unternehmer Partei ergriff. Durch Eingreifen der Gauleitung wurde die Angelegenheit erledigt. Die Unternehmer meinten unter anderem, weil das Geschäft nicht gut gehe, brauchten sie auch keine so hohen Löhne zu bezahlen. In Heidenheim fand eine Sitzung unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Dr. Jädle statt, woran auch der Gauleiter teilnahm. Durch unumstößliches Beweismaterial konnte den Unternehmern nachgewiesen werden, daß sie die Bestimmungen des Tarifvertrages in größter Weise verletzt und umgangen hatten, und zwar durch Nichtbezahlung des Tariflohnes seit dem 1. April 1912, durch Maßregelungen wegen Aufdeckung von Mißständen, ferner wegen Agitation während der Mittagspause, auch durch die Verlegung des Zahltages von Freitag auf Samstag, Benutzung vorchriftswidriger Zahltagstafeln usw. Ein Vertreter der Arbeitgeber führte noch aus, daß auf den Zimmererplätzen während der Arbeitszeit agitiert werde; es konnte jedoch kein Beweis dafür erbracht werden. Die Schlichtungskommission entschied in sämtlichen Punkten zugunsten der Arbeiter.

G. Leuger, Stuttgart.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Burau-Neuscha i. Schlesien, Plauenau, Kirchheim u. Teß, Lemgo, Neustadt bei Sonneberg, Dierberg, Paderim (Säger).

Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschw. Bremen, Nordenham, Oldenburg und Vegesack, in Bahu das Geschäft von Ruch, in Webra das Geschäft von Hartmich, in Buer i. Westf. die Firma Senger, in Finkelsbühl i. Bayern das Geschäft von Schlatterbeck, in Dortmund das Geschäft von Möllmann, in Drisburg-Meiderich die Firma Pollmann, in Forst i. d. L. das Geschäft von Grape, in Friedberg i. Hessen das Geschäft von Heiner. Neufß (Beton-Abteilung), in Glienick das Geschäft von A. Neumann, in Greifenhagen die Geschäfte von August und Adolf Neumann, in Heiligenbeil i. Ostpreußen das Geschäft von Wernig, in Hermsdorf i. d. Mark das Geschäft von R. Schulze, Langenberg Neufß j. L., in Limbach b. Chemnitz das Geschäft von Jakob, in Magdeburg das Grusonwerk, in Mauer a. Vober der Neubau der Talsperre, in Neurobe i. Schlesien die Geschäfte von Adam und Taus, in Perleberg das Geschäft von Höger & Lorenz, in Pödejud die Geschäfte von Bestmann, Molog und Martin, in Saarbrücken die Brückenbauten der Firma D. Sohnius in Gündingen, in Stadthagen die Firma Stieff, in Treptow a. d. Rega die Geschäfte von Ohm und Schumacher, in Tangermünde die Geschäfte von W. Pesselt und Brünsecke & Co.

Schweiz.

Zugung ist streng fernzuhalten von Bern, Dersikon und St. Gallen.

Oesterreich.

Zugung ist streng fernzuhalten von Brud a. d. Mur, Hartberg, Raaden, Klosterneuburg, Mieron, Würzzuschlag, Trautenuan, Weipert und Zwittau.

Ungarn.

Zugung ist streng fernzuhalten von Brassó, Kiszékely und Preßburg.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.*

XIX. 238.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Nordenham, gegen die Arbeitgeberorganisation Nordenham, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Die Entscheidung des Bezirksgerichts vom 30. November 1911 in Bremen als zweite Instanz wird aufgehoben.

2. Die Entlassung des Gosewisch wird als ein Verstoß gegen den Tarifvertrag erklärt.

Gründe:

Durch die vom Zweigverein Nordenham des Deutschen Bauarbeiterverbandes angefochtene Entscheidung ist dahin erkannt worden, daß die Entlassung des Maurers Gosewisch durch den Maurermeister Siwers um deswillen kein Verstoß gegen den Tarifvertrag sei, weil es sich um eine Maßregel zur Erlämpfung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber handelt und der Arbeitsnachweis außerhalb des Tarifvertrages steht. Gosewisch war von Siwers als Maurer eingestellt worden ohne Vermittlung des genannten, von den Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweises. Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 vom 6. Dezember 1911 bestimmt in Uebereinstimmung mit der Entscheidung Nr. 137 vom 15. März 1911, daß Maßregeln, welche die Wirkung einer Aussperrung haben, unterlagt sind, und daß es deshalb unzulässig ist, Arbeiter, welche ein bestimmtes, tarifgemäßes Arbeitsverhältnis eingegangen haben, zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen. Dasselbe gilt, unbeschadet des Umstandes, daß die Arbeitsnachweise außerhalb des Tarifvertrages stehen, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeiter aus einem tarifmäßigen Arbeitsverhältnis lediglich zu dem Zwecke entläßt, um den Arbeitsnachweis durchzuführen. Darin liegt nicht nur eine Maßregel zur Durchführung des Arbeitsnachweises, sondern zugleich auch eine direkt gegen den Tarifvertrag gerichtete, seine Durchführung verhindernde und deshalb unzulässige Maßnahme.

239.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Nordenham und Umgegend, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zahlstelle Nordenham, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der Sitzung vom 11. Juni 1912 für Recht: Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. Im übrigen sind alle einseitigen Maßregeln aufzuheben.

Gründe:

In Nordenham besteht seit längerer Zeit ein Arbeitsnachweis für die gesamte Industrie, dem sich auch der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Nordenham angeschlossen hat. Dieser einseitig von den Arbeitgebern begründete Arbeitsnachweis wird vom Bauarbeiterverband bekämpft und hat schon einmal das Zentralschiedsgericht beschäftigt (vergl. Entscheidung Nr. 234). Der

Kampf um diesen Arbeitsnachweis hat zu beiderseitigen Sperrungen und Aussperrungen geführt. Gegenwärtig beschweren sich die Arbeitgeber darüber, daß die Bauarbeiter jeden Zugang nach Nordenham fernhalten und jeden Arbeiter, der durch den Arbeitsnachweis Stellung in Nordenham gefunden, wieder aus dem Arbeitsverhältnis herausbringen.

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist durch den Umstand gegeben, daß in Nordenham ein dem Vertragsmuster entsprechender Tarifvertrag besteht und trotz aller gegenseitigen Kämpfe nicht aufgehoben ist. Auch handelt es sich unzweifelhaft um eine grundsätzliche, das ganze Gebiet des Hauptvertrages berührende Frage.

Unstreitig haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sperrungen und Aussperrungen übereinander in der Weise verhängt, daß sie abgeschlossene Arbeitsverträge zu dem Zwecke der Durchführung des beiderseitigen Standpunktes in der Nachweisfrage zur Lösung brachten. Wenn nun auch gemäß Entscheidung Nr. 137 beide Teile Arbeitsnachweise in beliebiger Form errichten und betreiben können, soweit sie damit nicht mit Gesetz und Vertrag in Widerspruch geraten, so ist es doch gemäß Entscheidung 234 unzulässig, bereits abgeschlossene tarifmäßige Arbeitsverhältnisse zwecks Durchführung oder Bekämpfung des Arbeitsnachweises zur Lösung zu bringen. Die Entscheidung 234 hat nur einen Verstoß von Arbeiterseite im Auge. Dasselbe gilt aber auch von Verstößen der Arbeitgeber. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es nur gestattet ist, den Zweck des Arbeitsnachweises, das ist die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, zu bekämpfen. Allgemeine Sperrungen und Aussperrungen, besonders wenn sie mit der Lösung von tarifmäßigen Arbeitsverhältnissen verbunden sind, gehen aber über das Maß der zulässigen Bekämpfung eines Nachweises hinaus.

Die Beweisaufnahme hat nicht mit Bestimmtheit ergeben, daß die eine oder andere Partei bei den sonach unzweifelhaft vorliegenden Verstößen gegen den Tarifvertrag überwiegend schuldig war. Es kommt darauf aber auch nicht an. Denn durch den Verstoß einer Partei gegen einen Tarifvertrag wird der Tarifvertrag nicht ohne weiteres aufgehoben.

Es liegt auch nicht in der Absicht der Parteien, im Falle einer Verletzung des Tarifvertrages der Gegenpartei ohne weiteres das Recht des Rücktritts zu geben. Im Gegenteil haben die Parteien ja Vermittlungsinstanzen geschaffen, deren Aufgabe es ist, im Falle von Verstößen gegen den Tarifvertrag den ruhigen Fortgang des Tarifverhältnisses aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Nach § 6 des Hauptvertrages ist ein Rücktrittsrecht nur gegeben, wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht fügt. Die von beiden Teilen beschlossenen, vorher erwähnten Kampfmaßnahmen, welche über die Bekämpfung der Arbeitsvermittlung durch den einseitigen Nachweis an sich hinausgehen, sind daher aufzuheben.

240.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Verbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend, gegen 1. den Bauarbeiterverband Nürnberg (Sektion der Kiesenleger), 2. den Deutschen Bauarbeiterverband, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Das Zentralschiedsgericht hält sich für zuständig, indem es die Sache auf Grund der Darlegungen der Parteien als grundsätzlich ansieht. 2. Es wird festgestellt, daß die Entscheidungen der zweiten Instanz über örtliche Streitigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Hauptvertrages mit der Einschränkung der Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts endgültig, auf jeden Fall aber von den Vertragsparteien zu befolgen sind. 3. Daher ist der Schiedspruch des Schiedsgerichts Nürnberg vom 6. Februar 1911, der von keiner Seite form- und fristgerecht angefochten ist, gemäß § 6 des Hauptvertrages zur Durchführung zu bringen, und es sind alle entgegenstehenden Maßnahmen zu unterlassen.

Gründe:

Die auf Ersuchen des Bauarbeiterverbandes am 23. Januar 1911 zusammengetretene Nürnberger Schlichtungskommission entschied, daß das im § 4 Absatz 2 (Arbeiten im Nahverkehr) der „Arbeitsbedingungen für die Kiesenleger in Nürnberg und Fürth“ vom 30. Juli 1910 festgesetzte „tägliche Fahrgeld“ von mindestens 20 M für Arbeiter in den dort namentlich aufgeführten Orten zu entrichten sei. Auf Grund der vom Arbeitgeberverband eingelegten Berufung an das örtliche Schiedsgericht wurde von diesem am 6. Februar 1911 die Entscheidung der Schlichtungskommission aufgehoben und erkannt, daß nur „für mehr als 4 km in Luftlinie vom Hauptmarkt Nürnberg entfernte Stadtbezirke und Vororte ... den in Nürnberg wohnenden Kiesenlegern das tägliche Fahrgeld, mindestens aber 20 M , zu gewähren“ sei.

Unter dem 9. Februar 1911 teilte der Deutsche Bauarbeiterverband dem Verbands der Arbeitgeber mit, daß die Kiesenleger sich „diesem Urteil nicht unterwerfen ... und nach wie vor darauf bestehen, daß das Fahrgeld nach dem § 4 des Tarifvertrages für die aufgeführten Orte zu bezahlen ist“. Wenige Tage später wies der Arbeitgeberverband in seiner Antwort die Arbeiterorganisation darauf hin, daß dortseits Berufung an das Zentralschiedsgericht eingelegt werden könne. Ein solcher Schritt der Arbeiter unterblieb, dagegen legten Ende Dezember 1911 die Kiesenleger auf einer Arbeitsstelle die Arbeit nieder, treil ihrer Forderung, ihnen Fahrgeld nach Maßgabe der Entscheidung der Schlichtungskommission zu zahlen, nicht Rechnung getragen wurde. Die Arbeiterorganisation hat das Ersuchen der Arbeitgeber, durch Zurückweisung der Kiesenleger Abhilfe zu schaffen, abgelehnt.

Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend beantragte deshalb unter dem 2. Januar 1912 beim Zentralschiedsgericht: 1. den Tarifbruch des Bauarbeiterverbandes auszusprechen, und 2. diesen Verband anzuhalten, zur Durchführung und Beachtung des Vertrages und der Schiedsgerichtsentcheidung mitzuwirken. Der Antrag der Arbeiter lautete, die Berufung zurückzuweisen und es bei der Entscheidung der Schlichtungskommission zu belassen. Bei den Verhand-

lungen und bei der Festsetzung des § 4 sei der Gedanke maßgebend gewesen, daß für alle dort aufgeführten Vororte das Fahrgeld zu zahlen sei. Im übrigen habe der Arbeitgeberverband die im Vertrage (§ 8 Absatz 2) vorgegebene Frist nicht innegehalten.

Nach den Darlegungen der Parteien kam hier die Entscheidung einer grundsätzlichen den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührende Angelegenheit in Frage, so daß nach § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages das Zentralschiedsgericht sich als zuständig betrachten mußte.

Von den Arbeitern ist unstrittig das Zentralschiedsgericht nicht in formgerechter Weise angerufen worden. Dasselbe war daher nicht in der Lage, festzustellen, daß etwa eine der in der Entscheidung bezeichneten Ausnahmen vorliege. Die Anrufung ferner der Arbeitgeber ist als eine verspätete zu bezeichnen. Denn wenn nach dem vortragenden Tatbestand die Durchführung der von den Arbeitern mißachteten Entscheidung zweiter Instanz von deren örtlicher Organisation verhindert wurde, war zur Abhilfe das Zentralschiedsgericht innerhalb einer Woche anzurufen gewesen (§ 5 Absatz 2 des Hauptvertrages). Das ablehnende Schreiben, durch welches der Arbeiterverband die Durchführung der Entscheidung in Ruhe zu verhindern begonnen hat, datiert vom 9. Februar 1911; die Arbeitgeber beschwerten sich jedoch erst am 2. Januar 1912 beim Zentralschiedsgericht, nachdem kurz vorher die Kiesenleger von ihrem Beschlusse, die Entscheidung vom 6. Februar 1911 nicht zu befolgen, Gebrauch gemacht hatten und zur Erlangung des ihnen abgesprochenen Fahrgeldes in Streit getreten waren. Zweifelloß wurde also die im § 5 Absatz 2 des Hauptvertrages festgesetzte Frist von einer Woche, innerhalb welcher bei der höchsten Tarifinstanz Entscheidung zu beantragen ist, verabsäumt. Bei dieser Sachlage konnte sich das Zentralschiedsgericht aus formellen Gründen mit einer Prüfung der materiellen Seite der Frage nicht befassen.

Das Zentralschiedsgericht konnte die Sache nur als eine grundsätzliche behandeln und entscheiden. Bereits die Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts weist darauf hin, daß Entscheidungen zweiter Instanz über alle Streitigkeiten im Sinne der Entscheidung III vom 16. Juni 1910 im allgemeinen unanfechtbar, also endgültig sind, es sei denn, daß die in der Entscheidung in Nr. 7 angegebene Ausnahmen vorliegen. Selbst aber durch eine etwaige zulässige Anrufung des Zentralschiedsgerichts wird keineswegs ein Aufschub bewirkt, vielmehr sind in jedem Falle Entscheidungen zweiter Instanz unter allen Umständen unverzüglich zu befolgen und alle entgegenstehenden Maßnahmen haben zu unterbleiben. Erst nach Aufhebung derartiger zweitinstanzlicher Entscheidungen durch das Zentralschiedsgericht verlieren diese ihre bindende Wirkung in rückwirkender Weise.

242.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Plau i. M., gegen die Firma Gantkow, Plau, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidung zweiter Instanz vom 5. Januar 1912 wird aufgehoben. Die Firma Gantkow, Plau, hat die Arbeitnehmer gemäß § 4 des Vertrages in vollem Umfange zu befriedigen.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts erscheint begründet, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, nämlich um die Frage, ob Vereinbarungen einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gegen den Vertrag verstoßen, mit Rücksicht auf den Tarifvertrag angefochten werden können.

Das Schiedsgericht in Rostock hat den Ausdruck der Arbeitnehmer auf Auszahlung der Gehzeit gemäß § 4 des Vertrages an sich anerkannt. Es hat jedoch eine entsprechende Verpflichtung der Firma Gantkow aus dem Grunde nicht anerkannt, weil die Firma durch eine private Vereinbarung die ausschließliche Zahlung des Fahrgeldes verabredet hatte und es dem Schiedsgericht unbillig erschien, daß trotzdem eine Zahlung der Gehzeit nachträglich beanprucht werde, da es sich um eine bedeutende Summe handele und die Firma sonst rechtzeitig geschäftlich mit den höheren Aufwendungen hätte rechnen können. Dieser Folgerung ist nicht beigetreten. Der tariflich begründete Anspruch auf Gehzeit mußte von der Arbeitgeberin berücksichtigt werden. Ihn durch entgegenstehende Vereinbarung zu beseitigen, widerspricht dem Geist des § 9 des Vertrages, der die vertraglich bindenden Parteien verpflichtet, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen. Solche Vereinbarungen sind um so bedenklicher, als sie von den Arbeitnehmern häufig in Unkenntnis der vertraglichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde unterliegt es auch durchaus keinem Bedenken, wenn nachträglich Vertreter der Vertragsorganisationen solche Vereinbarungen bemängeln und durch Anrufung der tariflichen Instanzen den Vertrag zur Durchführung zu bringen suchen. Hiernach mußte die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben werden. Zugleich mußte ausgesprochen werden, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Gehzeit zu befriedigen sind. Die rückwirkende Kraft dieser Entscheidung kann einem Zweifel nicht unterliegen, da solche Ansprüche lediglich ihre Begrenzung in den Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts finden.

244.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Neubudow i. M., gegen die Unternehmer Rosenkranz und Rabe in Neubudow bezw. des Gegenverbandes des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverbandes Neubudow), erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der Sitzung vom 12. Juni 1912 für Recht: 1. Die Entscheidungen der zweiten Instanz vom 2. Februar 1912 in Sachen wider Rosenkranz und Rabe werden aufgehoben. 2. Die beiden Arbeitgeber Rosenkranz und Rabe haben ihre Pflichten aus dem Tarifvertrage von Neubudow zu erfüllen, letzterer von dem Zeitpunkte ab, mit welchem er Mitglied des Arbeitgeberverbandes gemorden war.

* Vergl. „Zimmerer“, Jahrgang 1911, Nr. 8 Seite 85, Nr. 9 Seite 97, Nr. 11 Seite 120, Nr. 12 Seite 136, Nr. 13 Seite 151, Nr. 16 Seite 200, Nr. 17 Seite 212, Nr. 18 Seite 223, Nr. 19 Seite 232, Nr. 21 Seite 252, Nr. 22 Seite 263, Nr. 23 Seite 272, Nr. 44 Seite 443, Nr. 47 Seite 467, Nr. 48 Seite 475; Jahrgang 1912 Nr. 5 Seite 43, Nr. 8 Seite 83 und Nr. 25 Seite 256.

Gründe:

Das Schiedsgericht für beide Großherzogtümer Mecklenburg hat unter dem 2. Februar 1912 dahin entschieden, daß der Zimmermeister Rosenkranz zu Neubudow nicht verpflichtet sei, den von Neubudow aus in Wismar beschäftigten Arbeiter Gehalt, Bahngeld, Quartier und Landgeld zu zahlen. In einem zweiten Urteil von demselben Tage ist ausgesprochen, daß der Bauunternehmer Rabe zu Neubudow den von ihm in Neubudow ausdrücklich für Vorkost eingestellten zwei Zimmerern Gehalt und Quartier gemäß dem Neubudower Verträge nicht zu gewähren habe. Die Arbeiterorganisation hat diese beiden Entscheidungen angefochten und beim Zentralschiedsgericht beantragt, daß beide Unternehmer die vollen Zuschläge nach dem Neubudower Verträge auf die höheren Löhne der Arbeitsstellen nachzahlen müßten. Die Arbeitgeber wünschten Zurückweisung der Anträge der Arbeiter und ferner Aufhebung der Entscheidung der zweiten Instanz, nach der Rabe in Neubudow verpflichtet wird, die Differenz zwischen dem Brunnshauptner und dem Neubudower Lohn nachzugewähren. Es wurde der Antrag gestellt, zu erkennen, daß der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, den mit den Arbeitern vereinbarten Lohn zu zahlen.

Eine solche Vereinbarung hat vor dem Eintritt des Arbeitgebers in den Arbeitgeberverband, welcher am 28. April 1912 erfolgte, stattgefunden. Vorkost gehört zum Lohngebiet Brunnshaupten.

Zur Begründung der Entscheidung zu 1 wird Bezug genommen auf die beiden Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Blau i. W. und in Sachen Neustädt, namentlich auf die Begründung in erster Sache.

Sämtliche in Betracht kommenden Arbeiter sind für Wismar bezw. für Vorkost in Neubudow angenommen. Das Zentralschiedsgericht ist deshalb der Ansicht, daß auf sie die Bestimmungen des Neubudower Vertrages vom 21. Juli 1910 in Anwendung zu bringen sind. Sonderzweck, mögen sie sein wie sie wollen, dürfen, um die Erfüllung dieses Vertrages sicherzustellen, keineswegs zugelassen werden. Dies ergab die Aufhebung der Entscheidungen zweiter Instanz und der Ausdruck des Zentralschiedsgerichts, daß die beiden Arbeitgeber ihren Vertragspflichten den besagten Arbeitern gegenüber aus dem Neubudower Verträge nachzukommen hätten.

Zu 2 der Entscheidung sei bemerkt, daß eine Erfüllung des Tarifvertrages durch Rabe aber nur verlangt werden kann von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in den Arbeitgeberverband aufgenommen worden ist. Es war dies der 28. April 1912. Vorher unterstand er nicht, da er dem Tarifvertrage als einzelner nicht beigetreten, den Vorschriften desselben. Aus diesem Grunde würde übrigens auch das Zentralschiedsgericht über Streitfälle des Rabe mit seinen Arbeitern aus der Zeit vor dem 28. April zu entscheiden überhaupt nicht befugt gewesen sein.

246.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Schwerin i. M., erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Der Schiedspruch vom 26. Oktober 1911 wird aufgehoben. Die Firma Hochholt hat an die Tischler Zimmererlöhne zu zahlen.

Gründe:

Mit Entscheidung Nr. 224 hatte das Zentralschiedsgericht den Fall an die zweite Instanz zur Feststellung der Tatsache zurückgewiesen, ob die einem Tischlereibetriebe entnommenen Arbeiter bei dem Zimmermeister Hochholt in seinem Zimmerereibetriebe beschäftigt waren oder ob sie auf Rechnung des Tischlereibetriebes arbeiteten. Diese Feststellungen hat die zweite Instanz nur ungenügend vollzogen. Es geht aber aus dem inzwischen dem Zentralschiedsgericht vorgelegten Protokolle der Schlichtungskommission vom 3. Mai 1911 unzweifelhaft hervor, daß Hochholt die Zimmermannsarbeiten zur Schweriner Gewerbeausstellung für seine eigene Rechnung übernommen und demnach die Tischler ausbilsweise mit seinen Zimmermannsarbeiten beschäftigt habe. Demnach sind diesen Tischlern die Zimmererlöhne zu bezahlen. Im übrigen vergleiche Entscheidung Nr. 223.

247.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirksarbeiterverbandes Mecklenburg (Sternberg), erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der Sitzung vom 12. Juni 1912 für Recht: Die Berufung gegen die am 15. März d. J. gefällte Entscheidung der zweiten Instanz wird wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts zurückgewiesen.

Gründe:

Die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist in der Entscheidung Nr. 218 Ziffer 2 bereits ausgesprochen und begründet, der Antrag des Bezirksverbandes Mecklenburg des Deutschen Arbeitgeberbundes, es möchte die Entscheidung der zweiten Instanz vom 15. März 1912 aufgehoben werden, mußte deshalb abgelehnt werden.

248.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Kröpelin i. M., gegen den Zimmermeister Gröhn erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 13. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. Januar 1912 wird aufgehoben. Der Arbeitgeber hat die tarifmäßige Landgeldzulage zu zahlen.

Gründe:

In Kröpelin hat ein dem Arbeitgeberverband angehöriger Zimmermeister mit seinen Zimmerern vereinbart, daß sie in Kröpelin entlassen seien, wenn sie in Arendsee arbeiten und umgekehrt. Hiernach verweigerte der Arbeitgeber die Bezahlung einer Landzulage. Der Zimmererverband erblickt hierin eine unzulässige Vereinbarung, die nur zu dem Zwecke der Umgehung des Tarifvertrages getroffen worden sei. Das Schiedsgericht hat unter dem 15. März die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung ausgesprochen und den Anspruch auf Land-

zulage abgemiesen. Das Zentralschiedsgericht erklärt sich gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages für zuständig, nachdem es sich um eine grundsätzliche, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührende Angelegenheit handelt. In sachlicher Beziehung ist davon auszugehen, daß die Landzulage grundsätzlich allen Arbeitern zu zahlen ist, die von dem Geschäftsführer des Arbeitgebers aus angestellt werden. Eine Ausnahme kann nur in besonderen tatsächlichen Verhältnissen begründet sein. Dies ist jedoch nach allgemeinen Rechtsregeln über Auslegung von Ausnahmebestimmungen klar zu beweisen. Der Arbeitgeberverband hat hierfür keinen genügenden Beweis erbracht; es geht vielmehr aus dem Wortlaut und dem Sinn der getroffenen Vereinbarung unzweifelhaft hervor, daß es sich in den strittigen Fällen nicht um die Begründung eines neuen Vertrages, sondern nur um die Fortsetzung des bisherigen Vertrages handelte, zumal zugestanden werden bei Wechsel der Arbeitsstätte die Papiere nicht herausgegeben wurden. Es liegt unter diesen Umständen eine von dem Tarifvertrage abweichende und somit unzulässige Vereinbarung vor. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

249.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Neustadt i. M., gegen den Zimmermeister Rieppel, Neustadt i. M., erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 13. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. März 1912 wird aufgehoben.

2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Unterschied zwischen der Gehaltsentziehung und der bereits erhaltenen Landgeldzulage zu zahlen.

Gründe:

In Neustadt hat ein dem Arbeitgeberverband angehöriger Zimmermeister mit Zimmerern vereinbart, an Stelle der Vergütung für Gehalt die Landzulage zu gewähren, die wesentlich weniger ausmacht. Das Schiedsgericht hat diese Vereinbarung für zulässig erklärt und den Anspruch der Arbeiter auf Nachzahlung der vollen tarifmäßigen Gehalt abgemiesen. Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages zuständig, da es sich um die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit von Verträgen handelt, die gegen den Tarifvertrag verstößen. In sachlicher Beziehung hat das Zentralschiedsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß derartige Vereinbarungen unzulässig sind, und es kann hier lediglich auf diese Entscheidungen verwiesen werden. Hiernach war zu erkennen, wie geschehen.

*

In Sachen 1. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Gauverbandes Köln a. Rh., 2. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Schutzverbandes der Vergütigen baugewerblichen Betriebe, e. V., Warmen, hat das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 13. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung durch Beschluß vereinbart: Alle, die an Affordarbeiten beteiligt sind, haben Anteil am Affordüberschuß, auch wenn sie früher ausscheiden oder später eintreten. Der Affordanteil wird unter Berücksichtigung des Gesamtüberschusses berechnet. Die Beteiligung am Affordüberschuß ist auch dann zu bejahen, wenn der Affordvertrag mit einem einzelnen abgeschlossen ist.

*

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Verbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg/Fürth und Umgegend, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg/Fürth, beschließt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juni 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung: 1. die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen, 2. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertel zu bitten, das Amt des Vorsitzenden der Schlichtungskommission wieder zu übernehmen, und falls dieser ablehnen sollte, 3. den zuständigen Herrn Oberbürgermeister zu bitten, einen Vorsitzenden zu ernennen.

Gründe:

Der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg, hat im Oktober 1911 über den Betrieb eines Steinsetzmeisters in Nürnberg wegen angeblicher Zahlungsunfähigkeit die Sperre verfügt. Ein Einigungsversuch hatte keinen Erfolg. Der Arbeitgeberverband bewirkte nun die Einberufung einer Schlichtungskommission; der Bauarbeiterverband teilte jedoch dem unparteiischen Vorsitzenden der Kommission, Rechtsanwalt Dr. Mertel, mit, daß er weder an dieser Sitzung noch an ferneren Sitzungen in dieser Angelegenheit teilnehmen werde, da die Schlichtungskommission nicht zuständig sei; denn die Sperre sei wegen Zahlungsunfähigkeit des Meisters verhängt und habe daher nichts mit den Bestimmungen des Tarifvertrages zu tun; ferner sei der Meister auch kein Unternehmer, sondern Arbeiter, und endlich müßten Lohnforderungen einzelner Personen bei dem Gewerbegericht vorgebracht werden. Eine Verurteilung des Meisters durch das Gewerbegericht sei schon einmal erfolgt, doch wegen seiner Mittellosigkeit ohne Ergebnis geblieben.

In dieser ablehnenden Haltung verharrete der Bauarbeiterverband trotz zweimaliger Erklärung des Vorsitzenden, daß der Termin abgehalten werden müßte und daß wegen der Zuständigkeit nur die Kommission selbst Entscheidung treffen könne.

Der Verhandlungstermin wurde dann auch durch das Nichterscheinen eines Vertreters des Bauarbeiterverbandes veretelt. Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg/Fürth und Umgegend stellte nun an das Zentralschiedsgericht den Antrag, zu entscheiden, daß die Sperre unzulässig und vertragswidrig sei, daß demnach die Organisationen der Arbeitnehmer mit allen Mitteln auf Beseitigung dieses vertragswidrigen Zustandes hinzuwirken hätten und daß es ein Verstoß gegen den Tarifvertrag sei, wenn ein Vertragsteil absichtlich das Zusammentreten und die Entscheidung einer vertraglichen Instanz verhindert.

Dem ersten Teile dieses Antrages konnte das Zentralschiedsgericht nicht zustimmen, da die tatsächlichen Verhält-

nisse nicht festgestellt waren. Dagegen ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, an der Schlichtungskommission teilzunehmen, im § 5 des Hauptvertrages begründet; die einseitige Parteibehauptung, daß die örtliche Instanz unzuständig sei, befreit sie nicht von der Mitwirkung in der Instanz; denn über die formelle Voraussetzung der Unzuständigkeit kann nur die örtliche Instanz entscheiden, da sonst jede Partei in der Lage wäre, das Zusammentreten der örtlichen Tarifinstanzen durch die Behauptung der Unzuständigkeit jederzeit zu hintertreiben.

Die Sache war daher an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die weiteren Beschlüsse des Zentralschiedsgerichts sind durch die Niederlegung des Vortrages der Schlichtungskommission seitens des Herrn Rechtsrats Dr. Mertel veranlaßt.

*

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Landesverband Elsaß-Lothringen. Von Seiten der Parteien war niemand anwesend. Es wurde festgestellt, daß über folgenden Grundsatz Übereinstimmung herrscht:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die einem am Tarifvertrage beteiligten Verbands beitreten, unterliegen vom Tage des Eintritts ab allen Vertragsbeziehungen des Tarifvertrages mit der Maßgabe, daß etwaige früher von ihnen getroffene günstigere Vertragsvereinbarungen für die Zeit einzuhalten sind, für welche sie vereinbart waren.

Auf Grund dieser Feststellung zog der Arbeitgeberbund den Antrag zu 2 (Fall Aid und Bischoffheim) zurück.

*

In Sachen 1. des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Verbandsvorstandes, 2. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, welche zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden wurden.

Es wurde nach Beratung einstimmig folgende Vereinbarung getroffen: „Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte gegen die Entscheidungen der Tarifinstanzen widerspricht dem Tarifvertrage und ist daher unzulässig.“

*

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Celle, gegen den Arbeitgeberverband für Celle.

Von Seiten der Parteien war anwesend niemand.

Es wurde nach Beratung folgende Vereinbarung, nachdem Einigkeit über ihren Inhalt festgestellt war, durch den Vorsitzenden verkündet: Die Entscheidung des Schiedsgerichts Celle vom 12. Januar 1912 wird insoweit aufgehoben, als nur solche Vereinbarungen zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als zulässig zu erachten sind, welche sich lediglich auf vertraglich nicht geregelte Arbeitsbedingungen beziehen.

Die Tariftreue der Unternehmer in Mecklenburg

ist an dieser Stelle schon wiederholt ins rechte Licht gerückt worden. Wie es darum bestellt ist, ergibt sich schon aus der großen Zahl von Differenzen, die nacheinander die örtlichen Schlichtungskommissionen, das Landeschiedsgericht und letzten Endes das Zentralschiedsgericht zu erledigen hatten. Noch der letzten Tagung des Zentralschiedsgerichts lag, wie auch aus dem Artikel hierüber, der in Nr. 24 des „Zimmerer“ erschienen, ersichtlich ist, eine große Anzahl Berufungen aus Mecklenburg vor, und das Zentralschiedsgericht hat erfreulicherweise in seinen Entscheidungen klipp und klar ausgesprochen, daß die von sehr vielen dortigen Unternehmern geübte und scheinbar vom mecklenburgischen Arbeitgeberverband empfohlene Praxis dem Tarifvertrage zuwiderläuft. Die in Frage kommenden Unternehmer haben auch für die durch ihr Verhalten den beteiligten Arbeitern entstandene Einbuße an Lohn usw. Nachzahlungen zu leisten. Mit diesen Entscheidungen dürfte sich das Zentralschiedsgericht kaum den Dank der mecklenburgischen Unternehmer erworben haben, zumal sie der bisher von diesen befolgten Methode ein für allemal einen Riegel vorschoben. Die Arbeiter können es nur begrüßen, daß endlich einmal festgestellt ist, wer in Wirklichkeit die endlosen Differenzen aus den Tarifverträgen verschuldet. So wie bisher, konnte es in Mecklenburg aber auch einfach nicht weiter gehen. Die Zustände wären in der Länge unhaltbar geworden, und es ist fast ein Wunder, daß sich nicht schon längst einmal irgendwo der Unmut, vor allem bei unsern Kameraden, auf andere Weise entladen hat. Wenn man bedenkt, daß in den Schlichtungskommissionen in der Regel die Beschwerden der Arbeiter mit Stimmengleichheit abgelehnt werden, Berufungen an das Landeschiedsgericht ebenfalls zu ihren Ungunsten ausfallen, weil dieses fast in allen Fällen den Darstellungen des Herrn Heinig und seines Sekretärs eher zu folgen geneigt ist, als der von den beteiligten Arbeitern gegebenen Schilderung, dann ist der Unwille unter den Arbeitern mit dem gegenwärtigen Tarifvertragsverhältnis voll und ganz verständlich. Die mecklenburgischen Unternehmer haben aber auch in der Tat mit der Schuld ihrer Arbeiter Schindluder getrieben. Mit einer Kniffligkeit, die ihresgleichen sucht, haben sie den einzelnen vertraglichen Bestimmungen eine Auslegung gegeben, an die beim Abschluß der Verträge niemand gedacht, geschweige denn sie gewollt hat. Und diese Kniffligkeit ist seit Bestehen des jetzigen Vertrages Gebrauch gewesen, zum Schaden der Arbeiter.

Erst weigerten sich die Unternehmer, die örtlichen Lohngebiete zu umgrenzen. Als sie damit unterlagen, wollten sie die vertraglichen Bestimmungen nur Anwendung finden lassen auf die in dem ungrenzten Gebiet wohnenden Zimmerer. Auch damit ließen unsere Kameraden sie abblitzen. Dann setzten die Bestrebungen auf Umgehung des Tarifvertrages ein, wie sie auch in dem oben erwähnten Artikel angedeutet sind. Diese zielten darauf ab, unsern Kameraden die tariflich festgelegten Vergütungen für Arbeiten über Land streitig zu machen. In diesem Punkte haben die Unternehmer das Menschenmögliche geleistet. Bei Arbeiten außerhalb des Lohngebietes wurden ständig beschäftigte Arbeiter zum Schein entlassen und in demselben Augenblick für den neuen Arbeitsort eingestellt, lediglich zu dem Zweck, um ihnen ein tarifvertraglich gesichertes Recht vorzuenthalten. Natürlich wird diese Praxis nur dann geübt, wenn es sich um einen Arbeitsort handelt, an dem die Löhne niedriger sind als in dem Lohngebiet, wo die Firma ihren Geschäftssitz hat. Handelt es sich dagegen um Orte mit höheren Löhnen, dann sollen andere Grundsätze maßgebend sein.

Aber auch die sonstigen Ansprüche, welche die Arbeiter aus den Tarifverträgen zu erheben ein Recht haben, werden von den Unternehmern arg vernachlässigt. So ist es beispielsweise auch mit dem Anspruch auf Quartier bei Arbeiten, die über sechs Kilometer von dem Wohnort des Arbeiters entfernt liegen. Daß dieser berechnigte Anspruch der Arbeiter dem Unternehmer die Pflicht auferlegt, für entsprechende Quartiere zu sorgen, will der Arbeitgeberverband in Mecklenburg nicht anerkennen. Erst nachdem die Arbeiter das Quartier gefordert haben, hält er sich zur Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen verpflichtet. Eicht mecklenburgisch. Obendrein versuchen die Unternehmer aber auch, sich dieser Verpflichtungen durch Sonderabreden mit den beteiligten Arbeitern zu entledigen, und Herr Heimig, der umsichtige Geschäftsführer des mecklenburgischen Arbeitgeberverbandes, ist der Meinung, daß diese vertragswidrigen Sonderabreden erst ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie von einer Organisation beanstandet werden. Mit allen diesen konfuslen Ansichten hat das Zentralschiedsgericht jetzt endgültig aufgeräumt.

Wie das Landesschiedsgericht bisher gearbeitet hat, davon kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß von 38 Streitfragen, die bis jetzt vor ihm verhandelt wurden, in sechs Fällen die Arbeiter Recht erhalten haben. In vier Fällen hat es sich für unzuständig erklärt und in allen andern Fällen hat es die Forderungen der Arbeiter zurückgewiesen. Von den 38 Fällen waren nur drei durch den Arbeitgeberverband vor das Schiedsgericht gebracht, alle übrigen durch die Arbeiter. Diese Tatsache beweist, wie wenig den Unternehmern an der Erfüllung des Tarifvertrages gelegen ist. Und nun erst die Entscheidungen des Schiedsgerichts! Sie lassen nahezu jede Grundschuldlichkeit vermissen. Anstatt aus dem Tarifvertrage Recht zu sprechen, werden oftmals gar Billigkeitsgründe herangezogen. Nur ein Beispiel. Eine Firma in Plau hatte ihren in Rehow beschäftigten Leuten die Gehalt nicht bezahlt. Die Sache kam an die Schlichtungskommission und in weiterer Folge an das Landesschiedsgericht. Dieses erkannte den Anspruch als begründet an, sah aber dennoch von einer Verurteilung des Unternehmers ab. Hier die Begründung:

„Nach § 4 Absatz 2 des Vertrages hatten die von der Firma Gantkow (Plau) in Rehow beschäftigten Leute Anspruch auf Gehalt, id daß an sich der Antrag, die Firma zur Nachzahlung solcher Gehalt abzüglich des gezahlten Bahngeldes usw. zu verurteilen, begründet erscheint. Gleichwohl hat das Schiedsgericht Bedenken getragen, die Firma zur Nachzahlung zu verurteilen, da es sich bei der scheinbaren Länge der fraglichen Zeit und der nicht unerheblichen Zahl der in Betracht kommenden Arbeiter um eine erhebliche Summe handelt und hiernach nicht hinreichend feststeht, ob nicht die Firma die Leute, wären sie alsbald mit ihrer Forderung herangetreten, entlassen und Arbeiter an der Arbeitsstelle selbst, also unter Wegfall des Anspruches auf Gehalt, einzustellen Veranlassung und Gelegenheit gehabt hätte.“

So wird in Mecklenburg Recht gesprochen. Mit solchen Entscheidungen können natürlich die Unternehmer sehr zufrieden sein; die Arbeiter kommen dabei allerdings nie zu ihrem Recht. Auch diese Art der Erledigung von Differenzen aus dem Tarifvertrage hat vor dem Zentralschiedsgericht die gebührende Korrektur erfahren.

Noch auf einen drastischen Fall soll hier hingewiesen werden, der zeigt, wie einzelne Unternehmer den Tarifvertrag zu umgehen suchen und wie sie dabei vom Arbeitgeberbund unterstützt werden. Nach § 4 des Tarifvertrages ist der für Zimmergefellene eingesezte Lohn für alle Zimmerarbeiten zu zahlen. Nun hatte ein Zimmermeister Bochholdt in Schwerin Tischler mit Zimmerarbeiten beschäftigt, ohne der vorerwähnten Bestimmung des Tarifvertrages zu entsprechen. Den dahingehenden Anspruch der Zimmerer wies die Schlichtungskommission zurück. Das Landesschiedsgericht fällt die salomonische Entscheidung, daß der Tarifvertrag nur für Zimmerer und deren Arbeitgeber gilt, nicht aber für Tischler; die Tischler seien aber im Tischlereibetrieb der Firma beschäftigt gewesen. Das Zentralschiedsgericht weist die Sache an die zweite Instanz zurück zwecks näherer Feststellungen. Diese Feststellungen weist Herr Heimig zu vereiteln und unter seiner Mitwirkung erklärt sich dann die zweite Instanz für unzuständig. Begründend wurde ausgeführt: „Mag es sich hierbei auch vielleicht um Zimmerarbeiten gehandelt haben, hörten die Leute deshalb doch nicht auf, im Tischlereibetriebe und auf Rechnung des Tischlereibetriebes beschäftigt zu sein.“ Dabei wird der Tischlereibetrieb ebenso auf Rechnung von Bochholdt geführt wie der Zimmerereibetrieb. So kam die Sache wieder an das Zentralschiedsgericht, vor dem Herr Heimig dann einen glänzenden Reinfall erlitt; denn nun wurde der Zimmermeister Bochholdt verurteilt, den Tischlern die Differenz im Lohn nachzuzahlen. Es bleibt nur zu wünschen, daß die Unternehmer aus den Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts die nötigen Nutzenanwendungen ziehen. Vielleicht nimmt nunmehr auch Herr Heimig Veranlassung, den bisher auf die Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen verwendeten Eifer auf die strikte Innehaltung des Tarifvertrages in allen seinen Teilen zu verwenden.

Durch Inserate in den Tageszeitungen werden jetzt öfters Zimmerer gesucht auf dauernde Arbeit. Es wird dadurch der Unsehein erweckt, als wäre in Mecklenburg ungemein viel Arbeit. So liegt es aber keineswegs. Uns sind sogar Fälle bekannt, wo Unternehmer, die jetzt Zimmerer für dauernde Beschäftigung suchen, vor einigen Wochen verheiratete Leute entlassen haben. Vielfach wird auch der Versuch gemacht, ungelernete Arbeiter zu Zimmererarbeiten heranzuziehen, wodurch natürlich in erster Linie wieder auf die Löhne gedrückt wird. Angeblich soll ein Mangel an Zimmerern bestehen. Das mag an einzelnen Orten zutreffen, besonders dort, wo die Bauherren der Aufforderung der Unternehmer, im Hinblick auf die nächstjährige Bewegung die notwendigen Arbeiten möglichst noch in diesem Jahre herstellen zu lassen, entsprochen haben. Es kommt auch vor, daß versucht wird, die tägliche Arbeitszeit zu verlängern. Ein solcher Versuch läuft natürlich dem Vertrage zuwider, er muß deshalb energische Zurückweisung erfahren.

Zur Arbeitsnachweisperr in Braunschweig. Die durch die Sperre geschaffene Situation wird für die Unternehmer mit der Zeit immer unerträglicher. Sie haben gehofft, das Zentralschiedsgericht werde auf seiner letzten

Zagung das entscheidende Wort sprechen, doch hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Die Sachlage ist somit die gleiche wie vorher. Die Arbeiter drängen, die Unternehmer müssen Leute einstellen, sie erhalten aber keine, weil alle Zimmerer es ablehnen, den Nachweis oder, besser gesagt, die Anstellungskontrolle zu passieren. Zu einer Verständigung mit der Organisation vermögen sich die Unternehmer auch nicht aufzuschwingen und so ist guter Rat teuer. Ein Trost ist allerdings den Unternehmern geblieben, wenn auch nur ein recht schwacher: die „Christen“. Ihre „christliche“ Nächstenliebe läßt es nicht zu, die Unternehmer so lange leiden zu sehen. Nicht genug damit, daß sie sich in Differenzfällen, in denen sie mit zu entscheiden haben, durchgängig auf die Seite der Unternehmer stellen, haben sie es auch über sich gebracht, dem am schlimmsten bedrängten Unternehmer, dem Maurermeister Nusmeier, Arbeitskräfte zuzuwenden. Die Annahme, daß in dem Kampfe gegen den Arbeitsnachweis die „Christen“ Solidarität bekunden würden, hat sich somit nicht bewahrheitet. Das ändert aber an der Sache selbst nichts. Der Kampf geht weiter, ob mit oder ohne „Christen“. Unsere Kameraden lassen sich auch durch die von den Unternehmern angefügigen Gegenmaßnahmen nicht schrecken. Die Anstellungskontrolle muß fallen; das ist das Ziel, welches sie sich gesteckt haben. Sie erblicken in der bisherigen Handhabung nichts als eine Schikane, die nebenbei den Arbeitern auch noch erhebliche Unkosten verursacht. Zu einer Verständigung mit den Unternehmern sind sie allzeit bereit.

Forderungen und Pflichten in Dinkelsbühl. Unsere Kameraden in Dinkelsbühl fordern eine Aufbesserung des Lohnes, der bisher noch 34 s pro Stunde beträgt; die tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden soll beibehalten werden. Bei den Unternehmern hat die Forderung scharfen Widerstand gefunden. Verhandlungen verliefen ohne jedes Ergebnis. Als Antwort auf die Forderungen wurde der Zahlstellenvorstand, der bei dem Zimmermeister Schlatterbeck beschäftigt war, gemakregelt. Diese Provokation konnten die übrigen dajelbst arbeitenden Zimmerer natürlich nicht stillschweigend hinnehmen, sie erklärten sich mit dem Gemakregelten solidarisch und stellten die Arbeit ein. Zwölf Mann sind beteiligt. Zwei andere Firmen haben am letzten Zahltag den Lohn um 3 s pro Stunde aufgebessert.

Pflichtstreik in Forst i. d. L. Eine Bewegung zur Aufbesserung des Stundenlohnes in Forst hat zur Arbeitseinstellung bei dem Unternehmer Grape dortselbst geführt. Es sind daran acht Mann beteiligt. Eine Anzahl Unternehmer hat die Forderung ohne Kampf anerkannt. Auch Grape wird sich dazu verstehen müssen.

Differenzen an den Betonbauten in Saarbrücken. In Saarbrücken und Umgegend sind die Betonfirmen seit längerem auffällig. Erst wollten sie sich des im September 1910 abgeschlossenen Tarifvertrages entledigen unter der Begründung, die Zentralvorstände der Gewerkschaften hätten dem Vertrage ihre Zustimmung versagt. Als dieser plumpe Trick nicht glückte und ihnen klargemacht wurde, daß der Tarifvertrag der Zustimmung durch die Zentralvorstände nicht bedürfe, er daher unbekümmert um die Stellung der Unternehmer bis 31. März 1913 Geltung behalte, versuchten sie auf andere Art die vertraglichen Verpflichtungen zu umgehen. Vornehmlich ist es die tarifmäßige Arbeitszeit, die sie regelmäßig überschreiten, ohne aber den im Tarif vorgesehene Zuschlag für Überstunden zu zahlen. Auch vor Maßregelungen schrecken die Firmen nicht zurück; davon werden besonders diejenigen Kameraden betroffen, die sich um die Innehaltung des Tarifvertrages bemüht haben. Bei der Firma Sohnius, am Brückenbau in Gübingen a. d. Saar, haben wegen Maßregelung eines Zimmerers sämtliche dort beschäftigten Kameraden die Arbeit niedergelegt. Sie verlangen die Wiedereinstellung des ohne ersichtlichen Grund entlassenen Kameraden, und solange die Firma sich dazu nicht versteht, lassen sie die Arbeit ruhen. Dieser Fall von Maßregelung ist der vierte, der sich in ganz kurzer Zeit ereignet hat.

Diese Firma bedient sich aber noch eines andern Geschäftskniffes, um unsern Kameraden Nachteile zuzufügen. In den Entlassungscheinen, welche die Zimmerer erhalten, bestätigt ihnen die Firma, „als Einschaler beschäftigt gewesen“ zu sein. Das wäre an sich nicht von Belang, wenn damit nicht in vielen Fällen eine Lohnföhrung in dem eventuellen neuen Arbeitsverhältnis verbunden wäre. Eine solche Praxis ist um so unverständlicher, als der bereits erwähnte Tarifvertrag „Einschaler“ überhaupt nicht kennt, sondern nur Zimmerer. Unsere Kameraden haben auch hiergegen Einspruch erhoben.

Berichte aus den Zahlstellen.

Die Namen und Adressen der in die Zahlstellenvorstände gewählten Kameraden sind dem Zentralvorstande mitzuteilen, in den Versammlungsberichten werden sie nicht veröffentlicht, sondern aus bestimmten Gründen getrichen.

Chemnitz. In einer am 5. Juni im Volkshaus abgehaltenen Mitgliederversammlung hielt Kamerad Frische einen Vortrag über: „Das Koalitionsrecht und seine Gegner“. Der Referent wies darauf hin, wie Polizei und Gerichte bemüht seien, das gesetzlich garantierte Koalitionsrecht der Arbeiter durch allerlei schikanöse Verordnungen illusorisch zu machen. Den Arbeitgebern gehe das jedoch noch nicht weit genug, sie wollen die Regierungen veranlassen, das Koalitionsrecht ganz zu beseitigen. Tatsächlich habe sich die Regierung auch dazu drängen lassen, eine Novelle zu dem Strafgesetzbuch dem Reichstage vorzulegen, bei deren Annahme die Gewerkschaften vollständig lahmgelegt würden. Für den Vortrag wurde dem Referenten lebhafte Anerkennung zuteil. Im Punkt „Gewerkschaftliches“ begründete der Vorsitzende einen Antrag des Vorstandes, der dahin geht, dem inhabtierten Kameraden Warckner zu der statutarischen Inhaftiertenunterstützung pro Tag M 1,50 aus der Lokalkasse zu bewilligen. Der Antrag fand einstimmige Annahme. Scharf kritisiert

wurde von mehreren Kameraden das Verhalten der beim Baumeister Güldner in Silberzdorf arbeitenden Kameraden anlässlich der Matfeier. Diese haben es nicht für nötig gehalten, den Beschluß der Versammlung, den 1. Mat durch Arbeitsruhe zu feiern, einzuhalten. In der Hauptsache seien es die Kameraden aus der Zahlstelle Frankenberg, die sich zum Feiern nicht haben bewegen lassen, wodurch die andern ebenfalls davon Abstand genommen haben. In Zukunft soll in diesem Bezirk mehr Agitation betrieben werden, um die Kameraden davon zu überzeugen, daß Versammlungsbeschlüsse auch für sie Geltung haben.

Ermitzschau. Nachdem am 17. April die Agitationsversammlung mit einem Referat des Kameraden Laue aus Leipzig abgehalten war, in der noch besonders das Andenken des verstorbenen Kameraden Richard Köpfer, eines Vorkämpfers unserer Zahlstelle, geehrt wurde, fand am 30. Mai eine Mitgliederversammlung statt, um Stellung zu nehmen zur Agitation auf dem Lande. Der Vorsitzende erstattete Bericht von der Agitationsversammlung in Marischwalde. Zur Förderung der Agitation wurde beschlossen, Marischwalde mit neun andern Ortschaften und zusammen 30 Mitgliedern als Bezirk unserer Zahlstelle zu etablieren. Die Obliegenheiten eines Bezirksführers wurden einem Kameraden in Marischwalde übertragen. Eine statistische Aufnahme über die Löhne hat ergeben, daß bis auf zwei Plätze in Langenreisdorf der tarifmäßige Lohn durchgängig bezahlt wird. Auffällig ist, daß einer Gesellenzahl von 103 nicht weniger als 43 Belehlinge gegenüberstehen. Der Kassenbericht wies eine Einnahme auf von M 2744,40, eine Ausgabe von M 2051,29 und einen Bestand von M 693,11. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des ersten Quartals 119. Der Kassierer wurde entlastet. Zu längeren Erörterungen gaben die Verhältnisse im Betonbau Veranlassung, doch konnten Verstöße gegen den Tarif nicht nachgewiesen werden, obwohl die Zustände mancherlei zu wünschen übrig lassen. Es ist sicher kein befriedigendes Verhältnis, wenn die Leipziger Kameraden 73 s, die hiesigen nur 52 bis 55 s pro Stunde erhalten und sechs von einer hiesigen Firma dorthin „verleiene“ Kameraden schließlich den ortsüblichen Lohn von 50 s bekommen. An einer Baustelle für gleiche Arbeit Löhne von 50 bis 73 s, das sind unhaltbare Zustände, die einer Abänderung dringend bedürfen. Etwas wäre schon geschehen, wenn sich die Kameraden nicht ohne weiteres „verleihen“ ließen. Hierauf wurde der Kartellbericht erstattet, wobei hauptsächlich die Befehzung der Funktionen in den Instanzen der Arbeiterversicherung erläutert wurde. Auch unsere Zahlstelle hat einen Kandidaten in Vorschlag gebracht. Zum Schluß wurde ein Appell an die Anwesenden gerichtet, in Zukunft für besseren Versammlungsbesuch zu sorgen. In der Beteiligung an den Versammlungen zeige sich auch, in welchem Maße die Kameraden Anteil nehmen an den Aufgaben der Organisation. Die gegenwärtige Situation mache es notwendig, daß alle auf dem Posten seien.

Halle a. d. S. Am 8. Juni fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Vortrag des Gauleiters Laue. 2. Verbandsangelegenheiten. Im Protokoll der Versammlung vom 11. Mai 1912 muß es heißen, daß das Projekt zur Erbauung einer Zentralherberge auf dem Grundstück Harz 42/43 vorläufig abgelehnt wird. Da der Referent Laue zu dieser Versammlung nicht erschienen war, wurde der erste Punkt der Tagesordnung bis zur nächsten Versammlung vertagt, die am 29. Juni stattfindet. Die Wahl des Vergnügungskomitees zum Stiftungsfest wurde dem Vorstand überlassen. Der Vorsitzende ermächtete die Mitglieder an die Entnahme der Volksparmarken, da wir in diesem Jahre noch keine Rate an die Verwaltung ableisten konnten. Weiter verlas der Vorsitzende ein Schriftstück vom Stadtarzt betreffs Krebskrankheiten. Der Kassierer der Zentralfranken- und Sterbefälle der Zimmerer machte die Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen rechtzeitig geschehen müssen. Die Mitglieder dürfen nicht mehr als neun Wochen im Rückstande sein, da sie sonst ihrer Mitgliedschaft verlustig gehen. Zur nächsten Versammlung sollen die Mitglieder durch Handzettel eingeladen werden. Der Obmann der Platzdelegierten brachte verschiedene Mängel des Platzdelegiertenwesens zur Sprache. Die Wahl eines Bezirkskassierers konnte nicht erledigt werden.

Hermsdorf b. Berlin. Hier tagte am 4. Juni eine mäßig besuchte Mitgliederversammlung. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles wurde drei Maßregeln die Unterstützung zugesprochen mit der Maßgabe, daß etwaige rückständige Lokalbeiträge hiervon in Abzug zu bringen sind. Angeregt wurde, daß Kameraden, die arbeitslos werden, sich beim Kassierer melden sollten, damit ihnen, falls Arbeit vorhanden ist, solche nachgewiesen werden kann. Auch sei streng darauf zu sehen, daß der vereinbarte Lohn gezahlt werde; besonders bei auswärtigen Firmen müsse eine strenge Kontrolle geübt werden. Gestadelt wurde der schwache Besuch der Versammlungen und die Interesselosigkeit vieler Kameraden, die es an Mut fehlen lassen, für unsern Verband zu agitieren, weil sie fürchten, dadurch beim Unternehmer in Mißkredit zu kommen. Dann wurde noch beschlossen, die Plätze von A. Neumann in Glienicke und R. Schulze in Hermisdorf zu sperren, weil beide Firmen den Tarifvertrag nicht anerkennen. Am 7. Juli soll eine Dampferpartie nach Woltersdorfer Schleufe stattfinden; die Vorbereitungen soll ein dreigliedriges Komitee treffen.

Marienburg. Unsere Mitgliederversammlung am 2. Juni war von 27 Kameraden besucht. Der Vorsitzende hielt ein Referat. Er knüpfte einige Worte an die Ausführungen des Kameraden Bringmann in der letzten Versammlung und zeigte, welche Widerstände wir zu überwinden hätten, bevor wir das uns gesteckte Ziel erreichten. Von allen Seiten bekämpfte man uns. Nur fortgesetzte Aufklärung könne uns helfen, damit wir erst erkennen lernten, wo überall unsere Widersacher säßen. Vor allem dürfe die Aufklärung der Frauen nicht verjäumt werden; denn die Frauen seien berufen, mitzuarbeiten an den großen Aufgaben, die unserer harren. Abschließend wurde beschlossen, am 6. Juli im „Burgschloßchen“ ein Vergnügen abzuhalten, das Eintrittsgeld soll 75 s betragen. Dann wurde auf die bevorstehende Gründung eines Konsumvereins aufmerksam gemacht und zu regier Beteiligung aufgefordert. Drei Kameraden wur-

den beauftragt, mit der Firma Specht Rücksprache zu nehmen wegen Nichtzahlung des tarifmäßigen Lohnes.

Notizen. Am 16. Juni fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende berichtete, daß 46 Kameraden den 1. Mai gefeiert haben. Verschiedene Kameraden, die gearbeitet haben, sind ihrer Verpflichtung, betreffend die Maimarkte, noch nicht nachgekommen. In der nächsten Versammlung sollen die Namen dieser Kameraden mitgeteilt werden. Der Vorsitzende berichtete ferner, daß noch immer Ueberstunden gemacht würden, obwohl Arbeitslose vorhanden seien. Das treffe besonders auf den Platz von Wilh. Schönebeck zu. Das Verhalten der in Frage kommenden Arbeiter wurde von der Versammlung scharf beurteilt. Hierauf wurde der Bericht vom Gewerkschaftsamt erstattet. Eine eingehende Beratung fand über unser Stiftungsfest statt, das am 24. August in „Singers Volksgarten“ gefeiert werden soll. Es wurde ein Komitee von fünf Mann gewählt, das die erforderlichen Vorbereitungen treffen soll. Sodann gelangten noch einige Mißstände auf Bauten zur Sprache, die vom Vorsitzenden zur Kenntnis genommen wurden. Für Abhilfe soll Sorge getragen werden.

Ivenkau. In einer von 35 Mitgliedern besuchten Versammlung am 8. Juni im Gasthof „Zum goldenen Adler“ referierte Kamerad Laue-Leipzig über: „Krieg oder Frieden im Baugewerbe 1913“. In interessanten Ausführungen schilderte Redner zunächst die Entstehung unserer Organisation. Zahlenmäßig wies er nach, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Deutschlands durch die Organisation bedeutend verbessert worden seien, wozu es aber schwerer Kämpfe bedurft habe. Redner betonte, daß noch ein sehr weites Arbeitsfeld vor uns liegt; denn eine große Anzahl im Baufach tätige Zimmerer stehen der Organisation noch fern; es müßte daher jedes Mitglied agitatorisch mitwirken, damit wir 1913 dem organisierten Unternehmertum geschlossen gegenüberstünden. Seitens der Unternehmer werde versucht, unsern sozialen Aufstieg zu verhindern, was klar und deutlich aus ihren Kampfbereitungen zu ersehen sei, darum dürften die organisierten Zimmerer nicht die Hände in den Schoß legen; denn das Unternehmertum wolle 1913 das zu erreichen suchen, was im Jahre 1910 nicht gelungen ist. Zum Schluß wurden noch einige örtliche Angelegenheiten geregelt. Von einem Kameraden wurde darauf hingewiesen, daß es jedes Kameraden moralische Pflicht sei, keine Arbeit beim Bauunternehmer Better anzunehmen!

Vermischtes.

Auszug aus dem Protokoll

von der gemeinschaftlichen Sitzung der Zahlstellenvertreter von Duisburg und Düsseldorf sowie der Vertreter der fremdgeschriebenen Zimmergesellen von Gln, Duisburg und Düsseldorf.

In bezug auf den Artikel „Schwarze oder Blaue“ im „Zimmerer“ Nr. 2, 1912, wird von den Vertretern der fremdgeschriebenen Kameraden angegeben, daß es sich bei den Erzeßen in Wiesdorf nicht um fremdgeschriebene Zimmerer, sondern um fremde nicht ansässige Zimmerer handelt.

Die Anlässe zu den übrigen Erzeßen sind nach den Angaben der Vertreter der fremdgeschriebenen Kameraden darin begründet, daß der Rolandschacht sich meistens aus Leuten zusammensetzt, welche bei den Fremden durchgebrannt, somit also wegen Logis- oder Herbergschulden gestrichen sind.

Sämtliche anwesenden Vertreter sind einstimmig der Meinung, daß Erzeße, insbesondere an öffentlichen Plätzen und in den von Partei- und Gewerkschaftsmitgliedern frequentierten Lokalen, hauptsächlich in den Gewerkschafts- und Volkshäusern, schädigend für die moderne Arbeiterbewegung sind und deshalb unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Die anwesenden Vertreter versprechen, mit allen Mitteln in diesem Sinne zu arbeiten und erwarten mit aller Bestimmtheit, daß auch in der gleichen Weise von den andern baugewerblichen Arbeiterorganisationen, soweit diese Mitglieder von den Gesellschaften der Fremden sowie des Rolandschachtes haben, gewirkt wird.

Was einem Vertreter der Schlichtungskommission in Groß-Berlin bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten passieren kann. An der neuen Bahnstrecke Wannsee-Stahnsdorf bei Berlin werden von der Firma Stehrlein & Co., Leipzig, einige Brüdenbauten in Beton ausgeführt, wobei auch zirka zwölf Zimmerleute beschäftigt werden. Diese hat die Firma sich teils mitgebracht, teils sind sie auf der Baustelle neu eingestellt worden. Die Beschäftigten sollen 70 1/2 Stundenlohn erhalten, mithin 10 1/2 weniger, als der Tariflohn in Berlin und den Vororten beträgt. Unter den Beschäftigten bestanden nun Zweifel darüber, zu welchem Lohngebiet ihre Baustelle gehört. Um hierüber Klarheit zu schaffen, wandten sie sich an unser Berliner Zahlstellenbureau um diebezügliche Auskunft.

Am 18. Juni fuhr ich nach der Baustelle, um die notwendigen Feststellungen zu machen und meine Ansicht hierüber alsdann den Kameraden zu unterbreiten. Es war Mittagszeit. Ich erkundigte mich zunächst bei unsern Kameraden in der Baubude nach dem Polier. „Die Polierbude ist gleich nebenan“, war die Antwort, worauf der Polier, eine ziemlich große Gestalt, zur Tür heraustret und mich sofort mit den Worten ansprach: „Was wollen Sie hier?“ Ich erklärte ihm in aller Ruhe, wer ich sei und aus welchem Grunde ich komme. Durch diese Mitteilung geriet der Polier augenscheinlich in Harnisch und brauste los: „Hier gibt's nichts festzustellen! Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerleute regelt ich, wie ich will. Gehen Sie zur Bauleitung.“ Als ich den Polier darauf aufmerksam machte, daß ein Vertreter der Schlichtungskommission sehr wohl das Recht habe, sich nach den örtlichen Verhältnissen des Bauplatzes zu erkundigen und daß ich mich zu diesem Zweck doch ordnungsgemäß bei ihm gemeldet hätte, auf sein Verlangen auch bereit sei, mich als Vertreter der Schlichtungskommission im Zimmergewerbe Groß-Berlins zu legitimieren, tauchte plötzlich ein Gendarm auf, der dem Polier die Frage stellte: „Was gibt's Neues?“ „Der da,“

erklärte der Polier, mit dem Finger auf mich zeigend, „will hier die Leute aufwiegeln,“ worauf der Gendarm auf mich zukam und mich ansprach: „Wer sind Sie? Was wollen Sie hier? Wie sind Sie hierhergekommen? Hat Er die Bahngelände überschritten? Zeigen Sie mal her Ihre Legitimation!“ „Was ich hier auf der Baustelle zu tun habe,“ erwiderte ich dem Gendarm, „ist nicht Ihre Sache. Ich bin Ihnen darüber keinerlei Rechenschaft schuldig und mich Ihnen gegenüber als Vertreter der Schlichtungskommission zu legitimieren, muß ich ebenfalls ablehnen. Ein solches Recht würde sehr wohl dem Bauausführenden oder dessen Polier zustehen, nicht aber einem Gendarm.“ Durch diese Antwort wurde der Gendarm für den ersten Augenblick etwas stufig; alsdann rief er dem Polier zu: „Haben Sie ihn schon aufgefordert, die Baustelle zu verlassen? Tun Sie es doch!“ Worauf der Polier mich denn auch aufforderte, sofort die Baustelle zu verlassen.

Diese Worte hatte aber der Polier noch nicht ganz ausgesprochen, als der Gendarm mir sogleich den Weg vertrat und vor meiner Brust stehend ausrief: „Sie haben sich geweigert, den Bauplatz zu verlassen; Sie sind mein Arrestant! Folgen Sie mir nach dem Amtsbureau nach Nicolaßee! Tragen Sie etwa Waffen bei sich?“ Nachdem ich dies verneint und dem Gendarm bedeutet hatte, daß sich ein Arbeitervertreter mit derartigen Sachen nicht umherzuschleppen brauche, erfolgte durch eine große Heiße der Abmarsch zum Amtsbureau.

Untermwegs erklärte ich nun dem Gendarm, daß sein Verhalten mir gegenüber auf der Baustelle doch ein geradezu provokatorisches gewesen sei und seine Handlungsweise sich in keiner Weise rechtfertigen lasse, worauf er mir erwiderte: „Ja, diese Manieren à la Borchardt im Abgeordnetenhaus, die kennen wir schon. Solche Sachen können Sie aber mit mir nicht machen. Ich werde Ihnen schon zeigen, wie Sie sich einem preußischen Gendarm gegenüber zu benehmen haben!“

Nach zirka einstündigem Marsch auf dem Amtsbureau in Nicolaßee angelangt, stellte derselbe Gendarm nun in Gegenwart einiger Bureauschreiber meine Personalien fest, überzeugte sich von der Richtigkeit meiner Angaben im Berliner Adressbuch und erklärte mir dann: „Jetzt sind Sie entlassen!“ Als ich daraufhin bemerkte, daß dieser Vorfall in der Weltgeschichte wohl einzig dastehende usw., entgegnete mir der Gendarm: „Sie sind jetzt entlassen! Ich erkläre Ihnen aber hier in Zeugengegenwart, wenn Sie sich noch einmal auf der Baustelle sehen lassen, dann sperre ich Sie ein!“ So geschahen im 20. Jahrhundert in Nicolaßee bei Berlin. B. Witt, Berlin.

Sterbefälle.

Dortmund. Am 19. Juni starb unser Mitglied Anton Köster aus Welver im Alter von 19 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

Riesa. Am 1. Juni starb das Mitglied Bruno Hofmann im Alter von 22 Jahren.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich auf dem Bahnhof in Wärrwalde beim Verladen von Brettern. Der Zimmermann Karl Ridel stand dabei auf einer Lori und wollte die Bretter mit einer eisernen Klinge befestigen. Er beugte sich seitwärts, um mit den Händen einen Halt zu suchen, verlor das Gleichgewicht und stürzte kopfüber von der Lori herunter. Der Mann erlitt einen Schädelbruch und starb auf dem Transport nach seiner Wohnung. — Auf dem Abrißgrundstück in Berlin, Ede Friedrich- und Laubenstraße, wurde der Zimmermann G. Schröder von einem Unfall betroffen. Dem 45 Jahre alten Mann fiel ein Eisenträger auf den Leib, so daß er schwere innere und äußere Verletzungen erlitt. Nachdem er auf der Unfallstation die erste Hilfe erhalten hatte, wurde er nach dem Krankenhaus am Friedrichshain gebracht. Schröder ist verheiratet und Familienvater. — Töblich verunglückt ist in Bramsche beim Nichten eines Hauses ein Zimmermeister D. Er stürzte infolge Nachgebens eines Größbrettes in den Kellerraum und erlitt einen schweren Schädelbruch, an dem er einige Stunden hernach starb. — Beim Schalen der Manjarde an dem Uermannschen Neubau in Dortmund fiel der Zimmerer Anton Köster aus einer Höhe von 18 m auf die Betondecke im Hofraum. Der Bedauernswerte erlitt innere Verletzungen, außerdem wurde ihm der Kopf buchstäblich zertrümmert. Er war sofort tot. Irgendwelche Schutzvorrichtungen waren nicht vorhanden. Dem Bauarbeiter Wilhelm Gottschalk fiel von dem Neubau Weiherstraße 6, ebenfalls in Dortmund, ein Ziegelstein auf den Kopf, wodurch er einen Schädelbruch erlitt. — Am 19. Juni verunglückte in Hamburg an einem Bau in der Mansteinstraße der Arbeiter Schröder beim Transport eines Kessels. Er erhielt eine Fußverletzung und wurde in seine Wohnung geschafft. Am selben Tage brach an einem Bau in der Geibelstraße der Fahrstuhl zusammen, wobei der Arbeiter Wied ziemlich schwer verletzt wurde. Er wurde in seine Wohnung geschafft. Ein Verbandskasten war nicht vorhanden. An einem Bau in der Sierichstraße fiel der Maurer Heidenreich aus einer Höhe von ungefähr 2 m vom Gerüst ab. Er erlitt einen Beinbruch und wurde ins Krankenhaus geschafft. Am 20. Juni fiel an dem Bau in der Wandbeker Chaussee Nr. 162 dem Maurer Thewes ein Stein auf den Kopf. Er mußte, da er erwerbsunfähig war, sich in seine Wohnung begeben. Das Fehlen des Schutzbaldes ist die Ursache, daß der Unfall vor sich gehen konnte. Am 21. Juni fiel an dem Bau Ede Dorotheenstrasse und Flemingstraße ein Schutzbald ein; hierbei wurden ein Zimmerer und ein Passant verletzt. — In Königsberg i. Pr. stürzte am Neubau des Louisenheaters eine Wand ein, an der sich zwei aus Beton hergestellte Balkons befanden. Drei Maurer wurden in die Tiefe gerissen, einer wurde töblich verletzt. An demselben Bau fiel kurz vorher

ein Zimmerer vom Dach. Er erlitt einen Schädelbruch und schwere innere Verletzungen. — In Neustadt i. M. geriet der bei dem Zimmermeister Müller in der Lehre stehende Zimmererlehrling Ed. Richter mit der linken Hand in die von ihm bediente Kreiszäge. Es wurde ihm der Daumen und je ein Glied vom Zeige- und Mittelfinger abgetrennt. Nachdem dem Verunglückten ein Notverband angelegt war, brachte man ihn nach Ludwigslust ins St. Vith-St. Krankenhaus. — An den Neubauten der Zeche Teutoburga bei Herne, Unternehmer S. Postert aus Herne, stürzten zwei Zimmerleute mit dem Gerüst ab. Einer wurde schwer, der andere leicht verletzt.

Mißstände auf Bauten. Am Bau der Norddeutschen Knochenverwertung, G. m. b. H. in Salzwedel, Unternehmern Pijas, herrschen recht unerträgliche Zustände. Haben schon die eigenartigen Praktiken bei Vergabe der Arbeiten zu mancherlei kritischen Betrachtungen Anlaß gegeben, so fordern die Zustände auf dem Bau zum Protest heraus. Mit dem Bauarbeiterschutz liegt es auf dieser Baustelle völlig im argen, die Zahl der Unfälle ist deshalb auch nicht gering. Am 21. Juni wurde beim Nichten ein Zimmerer durch ein ungenügend abgeschwertes Rähm, das sich verschob, zum Absturz gebracht. Er kam gliederweise ohne Verletzungen davon. Schlechter erging es dem Zimmerer Mariin, der von einem herabfallenden Rähm getroffen wurde und sich eine Verletzung am Bein zuzog. Am demselben Tage fiel ein Sparren herab, auf einen Platz, den kurz vorher des unglücklichen Wetters wegen die Maurer verlassen hatten. Ein Zufall hat hier ein größeres Unglück verhütet.

Die Ursachen dieser Vorkommnisse sind vorwiegend in dem Fehlen jeglicher Schutzvorrichtungen zu suchen. Es ist dafür einfach keine Zeit vorhanden; denn die Arbeiten sind in Submissionen vergeben worden, und zwar an den Mindestfordernden. Deshalb wird nun mit ziemlicher Hast gearbeitet, damit der Profit des Unternehmers nicht gar zu gering ausfällt. Es sollten aber auch bei derartigen Arbeiten, die doch immerhin Sachkenntnisse erfordern, mehr gelernte als ungelernete Arbeiter herangezogen werden, dann würde auch manche Verrichtung mit mehr Sorgfalt ausgeführt. Leider aber steht das Prinzip der Billigkeit obenan, alle noch so begründeten Bedenken müssen zurücktreten. Hinzu kommt auch, daß die Organisationsverhältnisse durchaus nicht so sind, wie sie sein sollten. Hier muß in der Hauptsache der Hebel angefaßt werden, dann erst ist eine Besserung auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes zu erwarten.

Sozialpolitisches.

Der sozialdemokratische Parteitag wird in diesem Jahre in Chemnitz stattfinden, und zwar vom 15. bis 21. September. Die provisorische Tagesordnung lautet: Konstituierung des Parteitag; Geschäftsberichte des Parteivorstandes; Bericht der Kontrollkommission; Bericht der Reorganisationskommission; Reichstagswahlen; Bericht der Reichstagsfraktion; Imperialismus; Maifeier; der Internationale Kongreß in Wien; Anträge; Wahl des Parteivorstandes, des Parteiaussschusses, der Kontrollkommission usw.

Der Parteivorstand hat davon abgesehen, die Steuerfrage auf die Tagesordnung zu setzen, weil es ihm wünschenswert erscheint, daß diese bedeutame Frage vor einer Erörterung auf dem Parteitage in der Presse eingehender behandelt wird, als das bisher geschehen ist. Die Wahlrechtsfrage wird den bedeutamsten Punkt der Tagesordnung des Parteitages für Preußen bilden, der nur kurze Zeit nach dem deutschen Parteitage stattfinden wird. Aus diesem Grunde wurde davon abgesehen, dem Chemnitzer Parteitage die Behandlung derselben Frage zu empfehlen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hielt vom 17. bis 19. Juni in Berlin seinen neunten Genossenschaftstag ab. Mit ihm war auch eine genossenschaftliche Ausstellung verbunden. Die Tagung war diesmal sehr stark besucht, ein Beweis von lebhaftem Interesse an dem Genossenschaftswesen. Vorwiegend handelte es sich darum, die bestehenden Einrichtungen des Zentralverbandes zu vervollständigen. Auch mit der gemeinsam von den Gewerkschaften und Genossenschaften zu errichtenden Volksversicherung befaßte sich der Kongreß und ebenso mit einem Musterstatut für die Genossenschaften. Ferner nahm der Genossenschaftstag ein Referat entgegen über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kleinhandels. Eingehend behandelt wurden noch die erst vor kurzer Zeit eingerichteten genossenschaftlichen Unterrichtskurse, die sich eines starken Zuspruchs erfreuen. Den Schluß bildeten Berichte von der Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und über die Tätigkeit des Tarifamts. Dem Zentralverband waren 1911 angeschlossen 1142 Vereine mit 1 813 422 Mitgliedern und M 41 368 787 eigenem Kapital. Im Gründungsjahr des Zentralverbandes, 1903, gehörten ihm 666 Vereine an. Ihre Mitgliederzahl betrug 573 185 und das eigene Kapital M 16 827 888. Ein Vergleich mit dem heutigen Stand der Bewegung zeigt einen Aufschwung, wie ihn in so kurzer Zeit selbst die eifrigsten Förderer des genossenschaftlichen Zusammenschlusses kaum erwartet haben. Diese Tatsache muß alle Arbeiter mit Freude und Genugtuung erfüllen und sie anspornen, auch weiterhin der Genossenschaftsbewegung regstes Interesse und weitgehendste Förderung angedeihen zu lassen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands. Ueber die Firma August Stukenbrock, Fahrradwerke in Einbeck, Marke „Deutschland“ = Fahrräder, ist der Boykott verhängt. Die Firma hat, als der Deutsche Transportarbeiterverband im Auftrage von Arbeitern eine Lohnforderung einreichte, zunächst jede Verhandlung mit der Organisation abgelehnt. Nicht genug hiermit, hat sie dann weiter die Arbeiter ins Kontor gerufen und von jedem einzelnen verlangt, aus der Organisation auszutreten oder den Betrieb zu verlassen. Weiter erklärte der Geschäftsführer

Richter im Auftrage des Herrn Stufenbrod: „Die Arbeiter und die Organisation können machen, was sie wollen, wir sind gerüstet, wir wollen den Kampf. Wir sind noch Herr im Hause und wollen uns das auch nicht nehmen lassen.“ Damit ist der organisierte Arbeiterschaft der Kampf aufgezwungen. Die Firma hat aber auch bereits vorher in drei Fällen die Leiter der Organisation gemahnt. Eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit und hat einstimmig beschlossen, über die Firma August Stufenbrod, Fahrradwerke in Einbeck, Marke „Deutschland“-Fahrräder, den Boykott zu verhängen. Wir richten an die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands das dringende Ersuchen, für strengste Durchführung des Boykotts Sorge zu tragen. Auch weisen wir darauf hin, daß die Firma außerdem noch an den Vra-Fahrradwerken in Brenzlau beteiligt ist und die Fahrradwerke Hans Hartmann u. G. in Eisenach, Marke „Superior“, erworben hat. Diese Firmen stehen demnach auch unter Stufenbrod'schem Regiment und sind ebenso wie die Firma selbst zu behandeln. Arbeiter! Unterstützt die Organisation in diesem Kampfe! Weidet die Produkte der Firma August Stufenbrod in Einbeck; taufst keine „Deutschland“-Fahrräder! Hoch die Solidarität!

Gewerkschaftskartell Einbeck. Otto Bergbold.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung kann für 1911 von einer numerischen Erstarkung und einer finanziellen Kräftigung berichten; es sind daran fast sämtliche Gewerkschaften beteiligt. Die aufsteigende wirtschaftliche Konjunktur in den meisten Industrien und Gewerben hat zu einer erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit in hohem Maße beigetragen, und von inneren Reibungen ist, nachdem im Jahre vorher die Scheidung der tschechischen Separatisten vollzogen war, die Bewegung verschont geblieben. Die Mitgliedersteigerung macht insgesamt 5,33 pSt. aus, sie beträgt absolut 21 340. Die österreichische Gewerkschaftsbewegung konnte somit (soweit die der Reichskommission angegeschlossenen 53 Zentralverbände und 22 Lokalvereine in Frage kommen) auf 421 905 Mitglieder zurückblicken. Besonders erfreulich ist die Zunahme der weiblichen Mitglieder, sie stellt sich auf 5325.

Die Finanzgebarung gestaltete sich 1911 noch günstiger als im Jahre vorher. Die Einnahmen (ausschließlich des Streifonds) belaufen sich auf Kr. 9 191 864,06, die Ausgaben auf Kr. 8 542 182,27, so daß ein Ueberschuß erzielt ist von Kr. 649 181,79. Für Unterstützungszwecke (außer Streiks) wurden verausgabt Kr. 3 623 845,46, davon für Arbeitslosenunterstützung Kr. 1 332 867,78. Die Streiks erforderten eine Ausgabe von rund Kr. 400 000.

Der Mitgliederzahl nach steht an erster Stelle die Gewerkschaft der Eisenbahner mit 59 470, ihr folgen die Metallarbeiter mit 56 121, die Textilarbeiter mit 41 609, die Holzarbeiter mit 28 627, die Maurer mit 28 471 usw. Der österreichische Zimmererverband zählt nach dem Bericht 7482 Mitglieder, er hat gegen das Vorjahr eine Zunahme aufzuweisen von 518.

Der Gesamtvermögensbestand der Gewerkschaften ist 1911 auf Kr. 13 145 274,37 gestiegen; die Zunahme beträgt Kr. 1 767 929,38 oder pro Kopf Kr. 4. In gleichem Maße hat auch der Solidaritätsfonds, der separat verwaltet wird, eine Stärkung erfahren. Der Fortschritt, besonders in der Finanzgebarung, ist doppelt erfreulich insofern, als anscheinend auch die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1913 einen harten Kampf erwarten. Sie haben dafür gesorgt, daß dieser Kampf sie nicht unvorbereitet trifft.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Ein „Sieg“ der Syndikalisten in München. Der Zimmerer Dietrich Kuhlmann in München, Mitglied der syndikalistischen Freien Vereinigung der Zimmerer, hat gegen den Kameraden August Kemmer in München eine Verleumdungsklage angestrengt. Das Schöffengericht in München ist in seiner Sitzung vom 26. März d. J. zu einer Verurteilung gekommen. Strafe: M 10 oder einen Tag Haft. Ueber diesen „Sieg“ haben sich die Syndikalisten riesig gefreut; selbst die „Einigkeit“ hat einen Purzelbaum geschlagen. Jetzt liegt das Urteil vor samt der Begründung; wir lassen beides nachstehend folgen, weil es geeignet ist, die Freude der Syndikalisten über ihren „Sieg“ um einige Grade zu dämpfen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das Schöffengericht des R. Amtsgerichts München in der Privatklagesache Kuhlmann, Dietrich, Zimmerer in München, verbeistandten von Rechtsanwalt Kohl hier, gegen Kemmer, August, Gauleiter in München, verteidigt von Rechtsanwalt Kufbaum hier, wegen Verleumdung in seiner öffentlichen Sitzung vom 26. März 1912 in Gegenwart: 1. des R. Oberlandesgerichtsrats Mayer, 2. der Schöffen: a) Regenhauser Ludwig, Metzgermeister, b) Daumana Heinrich, Schuhmachermeister, 3. des st. Gerichtsschreibers Hef nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht wie folgt: I. Kemmer, August, geboren am 17. Juni 1869 in Würzburg, in München beheimatet, Dissident, verheiratet, Gauleiter hier, ist schuldig eines Vergehens der Verleumdung und wird hierwegen zur Geldstrafe von zehn Mark, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Haftstrafe von einem Tag, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Privatklägers und in die Kosten der Strafvollstreckung verurteilt.

II. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, binnen einem Monat nach Rechtskraft dieses Urteils dessen erweiternden Teil in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form auf Kosten des Verurteilten einmal zu veröffentlichen in der „Einigkeit“.

Gründe.

Unter den Arbeitern besteht zwischen den Zentralverbänden und der in neuerer Zeit in die Erscheinung getretenen syndikalistischen Richtung ein heftiger Streit. In München machte sich dieser Gegensatz in den letzten Jahren hauptsächlich zwischen dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle München, und der Freien Vereinigung der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle München, bemerkbar.

Gauleiter der Zahlstelle des Zentralverbandes ist August Kemmer. Vorstand des Münchner Ortsvereins der Freien Vereinigung ist der Zimmerer Martin Popetschnig und ihr Schriftführer der Zimmerer Dietrich Kuhlmann.

Nach der eidlichen und glaubwürdigen Zeugenaussage des Geschäftsführers des Zimmererverbandes hier, Hans Englbrecht, beschloß die Gauleitung im Frühjahr 1911, weil sie wegen ihres Vorgehens in der Lohnbewegung der Zimmerer von den Syndikalisten fortgesetzt, besonders in Flugblättern, angegriffen wurde, in Bezirksversammlungen und in einer Broschüre das Wesen der Syndikalisten den in der zentralistischen freien Gewerkschaft organisierten Arbeitern zu kennzeichnen. Beauftragt wurde damit der Gauleiter August Kemmer.

In Ausführung dieses Auftrags hielt Kemmer am 18. Mai 1911 in der Wirtschaft zum „Daisered“ und am 23. Mai 1911 in der Wirtschaft zur „Zentralhalle“, hier, öffentliche Versammlungen ab, zu denen die organisierten und nichtorganisierten Zimmerer eingeladen wurden. Das Referat, das er dort erstattete, legte er dann auch schriftlich in einer kleinen Broschüre nieder, die bald darauf unter der Ueberschrift „An die Zimmerer Münchens“ veröffentlicht und verbreitet wurde.

Nun erhob Dietrich Kuhlmann gegen Kemmer in rechtsförmlicher Weise Privatklage und Strafantrag wegen Verleumdung, weil Kemmer in den beiden Reden und ihrer Veröffentlichung in der Broschüre ehrverletzende Äußerungen gegen die Führer der syndikalistischen Richtung hier gebraucht habe, durch die auch Kuhlmann herabgesetzt sei.

Kemmer räumte ein, daß er die in der Broschüre enthaltenen Ausführungen in beiden öffentlichen Versammlungen gemacht und auch in der Druckschrift selbst niedergelegt habe. Er habe damit aber weder Kuhlmann noch einen andern Angehörigen der syndikalistischen Richtung beleidigt oder beleidigen wollen. Es sei ihm lediglich darum zu tun gewesen, auftragsgemäß den Zimmererverband und dessen hiesige Gauleitung gegen die fortgesetzten unberechtigten und heftigen Angriffe der Gegenpartei in Schutz zu nehmen, die selbst in ihren mündlichen Ausführungen und Presseäußerungen in einer weit derbeeren und tatsächlich beleidigenden persönlichen Weise vorgegangen sei.

Nach den Einräumungen des Angeklagten hat er in seinen beiden Reden und in seiner Druckschrift bezüglich der Freien Vereinigung der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle München, von Austreuen von Verdächtigungen gesprochen, von Arbeiterverrätern, Hilfstruppen des Unternehmersbundes, von einer Verrätergesellschaft, gewissenlosen Agitatoren, die mit den erbärmlichsten Mitteln an die niedrigsten Instinkte der Masse appellierten, von einer Hebe, von Hyänen des Schlachtfeldes, die wo sie Unzufriedenheit witterten, im trüben zu fischen suchten, von einem recht schmutzigen Flugblatt, einem jämmerlichen Verhalten, größter Jämmerlichkeit, einer Vereinigung, die die Persönlichkeit der Arbeitermacht anstrebe und dadurch die Geschäfte der Gegner, des Unternehmersbundes, besorge, von einem widerlichen Schauspiel, von Schädlingen der Arbeiterschaft, die ihr verräterisches Handwerk betrieben.

Diese Äußerungen enthalten sowohl wörtliche Verleumdungen wie auch die öffentliche Behauptung und Verbreitung von Tatsachen, die geeignet waren, die davon Betroffenen in den Kreisen ihrer Vereinigung, der Arbeiter und vor den Mitmenschen überhaupt in erheblichem Maß verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuzuwürdigen.

Diese Aufstellungen wurden heute auch nicht als erweislich wahr dargetan. Das Gericht bernahm, um einen Einblick in den Kampf der beiden Richtungen zu gewinnen, je einen Zeugen von jeder Partei, hier den schon erwähnten Geschäftsführer des Zimmererverbandes, Hans Englbrecht, dort den Vorstand des Ortsvereins München der Freien Vereinigung der Zimmerer Deutschlands, Martin Popetschnig. Dabei zeigte sich, daß — wie meist bei all diesen Bewegungen — die Angehörigen jeder Richtung von der Alleinberechtigung ihrer eigenen Bestrebungen überzeugt sind und in der Tätigkeit der Gegenpartei ein feindseliges, unbegründetes Auftreten erblicken, das in der heftigen Sprache, die bei all diesen Kämpfen üblich ist, leicht zu Bezeichnungen und Vorwürfen führt, wie sie der Angeklagte in den Mund und in die Feder genommen hat. Eine Entscheidung, wer von beiden Teilen recht hat, läßt sich, da es sich um prinzipiell verschiedene Anschauungen handelt, überhaupt nicht treffen. Insbesondere läßt sich nicht feststellen, daß die von dem Angeklagten erhobenen Beschuldigungen objektiv wahr sind.

Dagegen hat sich das Gericht aus den klaren, ruhigen und zielbewußten Ausführungen Kemmers gegenüber dem verworrenen Vorbringen Popetschnigs überzeugt, daß Kemmer tatsächlich ein tüchtiger Beamter seiner Parteiichtung und mit voller Kraft aufrichtig bestrebt ist, ihr aufs Beste zu nützen. Er glaubt auch das, was er mündlich und schriftlich ausgeführt hat. Kemmer hat mit seinen Vorträgen und mit ihrer schriftlichen Niederlegung an sich im Auftrag seines Verbandes und in Würdigung der berechtigten Interessen dieses Verbandes und in besugter Abwehr der heftigen Angriffe gehandelt, von denen sich das Gericht heute besonders durch die Vorlage dreier Flugblätter der Gegenpartei überzeugte. In diesen Flugblättern ist eine Sprache von mindestens der nämlichen, wenn nicht noch einer weit stärkeren Heftigkeit geführt, wie in den Darlegungen Kemmers; insbesondere tritt in diesen Flugblättern auch die Tendenz zum persönlichen Ausfall wider den Gegner deutlich zutage.

Gleichwohl aber, wenn schon dem Angeklagten an sich der Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches, zuzubilligen war, mußte das Gericht aus der großen Anzahl und Häufung der schärfsten herabsetzenden Äußerungen, die oben angeführt sind, die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte in der Hitze des Parteikampfes bei seinen mündlichen und schriftlichen Ausführungen über die Würdigung der berechtigten Interessen hinausging, und, wie die Form der gedachten Äußerungen und ihre Häufung erkennen ließen, auch dabei die Absicht verfolgte, die Gegner persönlich herabzusetzen und zu beleidigen.

Nach dem klaren Wortlaut dieser Äußerungen und der ganzen Richtung des Angriffs wurden davon alle Führer der Münchener syndikalistischen Bewegung, daher ins-

besondere auch der mit an ihrer Spitze stehende Privatkläger Kuhlmann, umfaßt und getroffen.

Der Angeklagte August Kemmer war daher eines Vergehens der Verleumdung gemäß der §§ 185, 73, 200 des Reichsstrafgesetzbuches, § 20 des Reichspressgesetzes schuldig zu sprechen, wobei das Gericht nach der Art des ihm gewordenen Auftrags und seiner Ausführung sowie nach dem Gleichlaut der mündlichen und schriftlichen Äußerungen zu der Feststellung gelangte, daß alle drei unter Anklage gestellten Handlungen in Ausführung eines einheitlichen Entschlusses erfolgt sind, so daß ein fortgesetztes Vergehen vorliegt.

Beim Strafausmaß wurde die Zahl, Schwere und Verbreitung der beleidigenden Äußerungen berücksichtigend berücksichtigt. Sehr strafmildernd mußte aber ins Gewicht fallen, daß Angriffe von der Gegenseite vorhergegangen waren, die mindestens ebenso heftig gewesen, daß der Kampf überhaupt ein sehr erbitterter und daß Kemmer ersichtlich im übrigen bestrebt war, ihn sachlich zu führen.

Hiernach erschien eine Geldstrafe von M 10 oder eine Haftstrafe von einem Tage schuldangemessen. §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches.

Im Kostenpunkt wurde nach §§ 496, 497, 503 ff. der Reichsstrafprozessordnung entschieden und gemäß § 200 des Reichsstrafgesetzbuches dem Privatkläger die Publikationsbefugnis für die „Einigkeit“, als dem Preßorgan seiner Richtung, zugebilligt.

Der R. Oberlandesgerichtsrat. gez. Mayer.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Ein sehr bedauerliches Urteil. Der Zimmerer Reich aus Al.-Opitz arbeitete an einem Gangdamm des Bahnhofsneubaues Tharandt. Am 11. Januar 1910 erfrorzen ihm beide große Beine, da er bei der kalten Jahreszeit die Arbeit im Wasser stehend verrichten mußte. Bis zum 28. Januar arbeitete Reich, wenn auch unter Beschwerden, weiter. Am 29. Januar meldete er sich krank und starb am 7. Februar.

Vom Arbeitersekretariat Plauenscher Grund beantragt, beantragten die Hinterbliebenen die Sektion der Zeche, da nach Lage der Sache ein anderer Schluß, als daß der Tod infolge eines Betriebsunfalles eingetreten sei, schlechterdings sich nicht denken ließ. Wie gleich hier vorweg bemerkt sei, hat das Reichsversicherungsamt auch den Betriebsunfall anerkannt.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft fragte darauf bei dem behandelnden Arzt, Herrn Dr. F., an, ob er eine Sektion für nötig halte, um die Todesursache sicher festzustellen. Der Arzt bemerkte hierauf, daß die Todesursache zweifellos feststehe und deshalb die Sektion überflüssig sei. Die Sektion unterblieb auch. Als Todesursache stellte der Arzt Thrombose und Lungenembolie fest. Es hatten sich Blutgerinnsel gebildet an einer gangränösen Stelle der erfrorzene Zehe. Diese Gerinnsel, Thrombose genannt, sind in die Blutbahn gekommen, haben schließlich ein größeres Blutgefäß in den Lungen verstopft, so daß Lungenlähmung, Herzschwäche und Herzstod eintrat.

Obwohl sich die Berufsgenossenschaft mit dem Bescheid des Arztes, daß eine Sektion nicht nötig sei, zufrieden gab, veranlaßte sie ein weiteres Gutachten des Prof. Dr. Rinne. Auch dieser Gutachter kommt zu dem Schluß wie Dr. Fernbacher und zu dem er nach der Krankheitsgeschichte auch kommen mußte, daß die Todesursache als Lungenembolie anzusprechen sei, jedoch hält Dr. Rinne die Thrombose nicht für erwiesen.

Die Berufsgenossenschaft hat deshalb die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen.

Das Schiedsgericht in Dresden hat ein weiteres Gutachten des Herrn Prof. Dr. A. v. Strümpell, Direktor der medizinischen Klinik an der Universität Leipzig, eingeholt. Im Gegensatz zu Dr. F. und Dr. A. kommt er zu dem Schluß, daß Lungenembolie nicht als Todesursache wahrscheinlich sei. Es sei zwar möglich, was Dr. F. als sicher hinstellt, aber wahrscheinlich sei es nicht. Herrn Professor v. Strümpell ist ein Fall von Lungenembolie nach Frostgangrän der Zehe noch nicht vorgekommen, auch in der Literatur habe er keinen einzigen Fall dieser Art auffinden können.

Das Schiedsgericht in Dresden hat die Berufung der Hinterbliebenen zurückgewiesen.

Leider hat auch das Reichsversicherungsamt im Urteil Ia 9458/11 3 A den hiergegen eingelegten Rekurs zurückgewiesen, obwohl noch ein weiteres Gutachten eines angesehenen Arztes, Herrn Dr. A., beigebracht worden war, welches in durchaus schlüssiger Weise die Einwände der beiden Professoren treffend widerlegte. Dr. A. sagt in seinem Gutachten, daß ein derartig einfacher Krankheitsverlauf wie Fehengangrän und Lungenembolie medizinisch durchaus nichts Merkwürdiges darböte, um in der Literatur bemerkt zu werden. „In dem Augenblick, in dem ein Gangrän, gleichgültig an welcher Stelle, festgestellt wird, ist auch ohne weiteres die Möglichkeit einer Lungenembolie gegeben. Denn die Gangrän kann an irgendeiner Stelle nur erfolgen, wenn daselbst die Blutzirkulation aufgehört hat, das Blut stillsteht, gleichsam aus dem Kreislauf ausgeschaltet ist. Bei einem solchen Stillstand der Blutzirkulation kommt es aber, wenn auch nicht immer, so doch häufig zu einer Gerinnung des Blutes zunächst in den feinsten Gefäßen der Umgebung der erkrankten Stelle, dann in etwas weiteren Venen. Wenn aber in den Venen in der Nähe von Wunden, Geschwüren, Knochensplittern gangränöse Stellen usw. die Bildung von Thromben (Blutgerinnsel) nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich ist und später im weiteren Verlaufe einer Erkrankung eine Lungenembolie erfolgt, so bleibt kaum ein anderer Schluß übrig, als die Embolie in der Lungenarterie mit der in der Nähe der verletzten Stelle sich abspielenden Thrombose in Zusammenhang zu bringen.“

Das Reichsversicherungsamt hat sich aber „in freier Beweiswürdigung“ über dies und auch über das Gutachten des behandelnden Arztes Dr. F. hinweggesetzt, obwohl die beiden Verzte mit absoluter Bestimmtheit den kausalen Zusammenhang zwischen Tod und Unfall nicht nur behaupten, sondern auch direkt nachweisen. Die Schmerzen gingen von der erfrorzene Zehe aus immer höher nach dem Knie und weiter nach dem Leibe zu, bis der Tod eintrat. Nur deshalb, weil Professor v. Strümpell nichts weiß von einem solchen Fall und er in der Literatur über

einen solchen einfachen Fall nicht finden kann, müssen die armen Hinterbliebenen nach zweijährigem Renten-

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 88. Heft des 30. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchent-

Im Verlag von F. H. W. Diez Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: Die rote Feldpost unterm Sozialisten-

Ein nationales Lesebuch für die deutsche Arbeiter- jugend, zusammengestellt von Robert Danneberg,

Briefkasten der Redaktion.

Alle zur Publikation im „Zimmerer“ bestimmten Einsendungen sind zu adressieren an August Bringmann, Hamburg 1,

Versammlungsanzeiger.

Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 1. Juli:

Flensburg: Abends 8 Uhr in der Maurerherberge, Süder-Fischerstraße. — Selb: Abends 8 Uhr im Restaurant „Ludwigskeller“.

Dienstag, den 2. Juli:

Braunschweig: Abends 8 1/2 Uhr im „Bayrischen Hof“, Dellschlager 40. — Frankfurt a. d. O.: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51. — Gera: Nach Arbeitschluss im Gasthaus „Zum Hainberg“, Waldstraße. — Graudenz: Abends 5 1/2 Uhr im „Goldenen Anker“, Fährplatz 1. — Grünberg i. Schl.: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gasthof „Zum goldenen Frieden“. — Jümenau: Im „Deutschen Haus“. — Jöhode: Abends 8 Uhr bei Fr. Mehrstedt, Am Markt 2. — Langensalza: Gleich nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“. — Lauban: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Breite Straße. — Lüneburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftsheim, Neue Straße. — Nordhausen: Abends 6 1/2 Uhr in „Stadt Berlin“, Schreiberstraße. — Sommerfeld: Abends 6 1/2 Uhr im Restaurant „Martini“. — Sprenberg: Bei Knorr, Pfortenstr. 14. — Stolp: Abends 7 Uhr bei N. Selke, Poststr. 1. — Wedel: Abends 8 Uhr im Lokale von M. Struckmeyer. — Welsow: Nach Feierabend in Fieschers Lokal.

Mittwoch, den 3. Juli:

Müchtersleben: Im „Prinz von Preußen“, Ueber den Waffern. — Ebing: Eine Stunde nach Feierabend in „Paffenheims Festhale“, Ziegelscheune 9. — Flottbeck: Abends 8 Uhr bei David in Dudenhuden. — Guben: Eine Stunde nach Feierabend im Restaurant „Friedensallee“, Schöngelner Straße. — Hamm, Bezirk Ahlen: Abends 8 Uhr bei Sandgarte, Südtstraße. — Heide: Abends 8 Uhr bei W. Off. — Herford: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Kurfürstenstraße 3. — Heudsburg: Abends 8 Uhr im „Apollosaal“. — Westerland: Abends 8 Uhr bei Maß Petersen.

Donnerstag, den 4. Juli:

Cuxhaven: Abends 8 1/2 Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“. — Greifswald: Abends 7 1/2 Uhr im „Orpheum“, Ringstraße 11/12. — Lübeck: Abends 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstr. 50/52. — Schwartau: Abends 8 Uhr bei Stifte in Reinfesfeld.

Freitag, den 5. Juli:

Cassel: Abends 8 Uhr im „Kleinen Stadtpark“, Obere Karlstr. 17. — Eisenach: Nach Arbeitschluss im „Goldenen Engel“, Katharinenstr. 147.

Sonntag, den 6. Juli:

Buer i. W.: Abends 8 Uhr bei Bredenbrock, Hagerstraße 13. — Bunzlau: Bei Gumprecht, Schlossstr. 10. — Cisleben: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“, Nikolaistraße. — Gelsenkirchen: Abends 8 1/2 Uhr im Volkshaus, Kaiserstraße 65/67. — Goslar: Abends 8 1/2 Uhr im „Livoli“. — Grimmen: Abends 7 Uhr bei Gierke, Nordderhinterstraße. — Herold: Bei Adolf Bergfeld, Wirtschaft „Zum alten Turm“. — Lübeck: Abends 8 Uhr im Restaurant „Zum Amtsgerecht“. — Mörz a. Rh.: Abends 8 Uhr im Restaurant „Zur Stadt Grefeld“, Neufstraße. — Neubrandenburg: Abends 8 Uhr im Restaurant „Zum Schlachthof“. — Parchim: Abends 8 1/2 Uhr. — Regensburg: Abends 5 Uhr im Lokale „Zum Hecht“, Keppelerstraße. — Stade: Im Lokale „Bellevue“. — Wahren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Wittenberg: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zum grünen Kranz“. — Witten: Abends 8 Uhr im Verkehrslokale von Heinrich Röhmeier, Ardenstr. 104. — Wittenberge: Abends 8 Uhr bei Hermann Jahn, Steinstr. 3. — Zeitz: Bei Neumann, Gartenstraße.

Sonntag, den 7. Juli:

Nachen: Vorm. 11 Uhr bei Anton Schmitz, Promenadenstraße 20. — Bergen l. Celle: Nachm. 4 Uhr in „Stadt Hannover“. — Blankenburg a. S.: Nachm. 3 Uhr im „Borowäris“ bei Robert Oppermann. — Cöln: Vorm. 10 1/2 Uhr im Volkshaus, Severinstr. 197/199. — Cöslin: Im Gewerkschaftshaus, Buchwaldstr. 35. — Grefeld: Vorm. 11 Uhr bei Meier, Königstraße. — Duisburg-Mittstadt: Vorm. 10 1/2 Uhr bei A. Marks, Feldstr. 9. — Düsseldorf: Vorm. 10 Uhr im „Kaufhaus“, Berger Straße 8. — Freiburg i. B.: Vorm. 10 Uhr in „Stadt Belfort“, Ecke Belfort- und Woltkestraße. — Fürstenberg i. M.: Nachm. 4 Uhr im „Schützenhaus“. — Greifenhagen: Nachm. 3 Uhr in der Herberge, Brückenstraße. — Hameln: Nachm. 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Hof: Nachm. 2 Uhr im Lokale „Deutsche Eiche“. — Kolmar i. P.: Nachm. 2 1/2 Uhr im Kelmischen Saale, Wilhelmstr. 1. — König: Nachm. 5 Uhr im Vereinslokal. — Lüchow: Nachm. 2 Uhr beim Gastwirt Fröhling. — Lützenwalde: Nachm. 3 1/2 Uhr bei Carl Gerhard. — Marklissa: Nachm. 4 Uhr in Raupachs Restaurant. — Naugard: Vorm. 9 Uhr bei Gabrecht, Greifenberger Straße 26. — Neuhaldensleben: Nachm. 3 Uhr bei Herzog. — Neustadt a. d. Orla: Nachm. 2 Uhr im „Waldschlößchen“. — Prenzsch: Nachm. 3 Uhr in der „Sängerhalle“. — Saarbrücken: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus „Livoli“, Gerberstr. 24. — Saagan: Vorm. 9 1/2 Uhr im Lokal „Deutsches Reich“, Fischendorfer Straße 25. — Solingen: Vorm. 10 Uhr bei Wwe. Rirschner, Hochstr. 27. — Swinemünde: Nachm. 3 Uhr bei C. Dröge, Grüne Straße 2. — Schwarzenbach a. d. S.: Nachm. 2 Uhr bei Christoph Maisel, Gasthof „Zur Zukunft“. — Schwiebus: Nachm. 4 Uhr bei Pratsch, Grossener Straße. — Stargard i. Pom.: Nachm. 3 Uhr bei Leberder, Luisenplatz. — Stendal: Nachm. 4 Uhr bei Grothe, Elifabethstraße. — Thorn: Nachm. 3 Uhr bei Salewski. — Uelzen: Nachm. 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus (l. Saal). — Verden: Nachm. 4 Uhr bei Helmbold in der Herberge. — Wittenberg: Im Restaurant „Zur Einigkeit“. — Worms: Vorm. 9 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Mainzer Straße.

Anzeigen.

Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigegeben. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung an den Zentralvorstand einzufenden. Die Beiträge sind nicht durch Postanweisung, sondern durch das Postfachamt Hamburg 11 zu überweisen unter folgender Adresse: „Zur Gutschrift auf das Konto Nr. 3330 des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgewerkschaften Deutschlands, Hamburg, bei dem Postfachamt in Hamburg 11.“ Zahlarten sind bei jeder Postanstalt unentgeltlich zu beziehen.)

Nachruf.

Am 16. Juni entschlief nach langem, schwerem Leiden unser Kamerad

Ernst Semmler

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Grünberg i. Posen. [M. 3,60]

Nachruf.

Am 14. Juni starb nach langem, schwerem Leiden unser treuer Kamerad

Reinhardt Beier

aus M e h s t a u im 24. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Reichenbach-Mylau-Netzschkau. [M. 4,20]

Aufforderung.

Der Zimmerer Karl Kruse, geboren am 12. Dezember 1875 in Ottenfen wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen in der Zahlstelle Mey nachzukommen. Seine Adresse wird erbeten an Carl Schwarz, Mey, Karlstr. 4. [M. 2,10]

Achtung!

Zahlstelle Braunschweig.

Laut Beschluss haben sich alle zureisenden Kameraden, bevor sie umschauen, beim Vorsitzenden Otto Decker, Nidelufkull 43, part., zu melden. Sie erhalten dort einen Meldezettel; ohne diesen kann hier niemand in Arbeit treten. [M. 1]

Achtung!

Zahlstelle Hagen i. W.

Durch Vereinbarung zwischen dem Gesellenausschuss und der Zimmermeister-Zwangsgewerkschaft ist eine Arbeitsvermittlung errichtet worden. Arbeitssuchende Kameraden werden ersucht, sich beim Kameraden F. Rasel, Wehringhauser Straße 7a, zu melden. [M. 1,10] Der Vorstand.

Rostock.

Die Mitglieder der Zahlstelle werden hierdurch an den im Jahre 1905 gefassten Beschluss erinnert: „Affordarbeit darf nicht gemacht werden.“ Wer Affordarbeit macht, wird ausgeschlossen! [80 A] Der Vorstand.

Achtung! Zahlstelle Trier.

Umshauen ist verboten. Zureisende oder einheimische arbeitslose Kameraden haben sich laut Beschluss der Versammlung beim Kassierer Anton Haag, Zurmainerstr. 58, zu melden, wo ihnen bei vorhandener Arbeitsgelegenheit solche nachgewiesen wird. [90 A] Der Vorstand.

Achtung, Zahlstelle

Wesselburen u. Umgegend

Sonntag, den 6. Juli, abends 8 Uhr: Regelmäßige Mitgliederversammlung in der „Zentralhalle“. Das Erscheinen sämtlicher Kameraden wird dringend erbeten. [M. 1,10] Der Vorstand.

Zahlstelle Marienburg u. Umg.

Sonntag, den 6. Juli, abends 8 Uhr, feiern die Zimmerer von Marienburg und Umgegend ihr alljährliches Sommervergüthen in den Räumen des Stabliaments „Burgschlößchen“, Inhaber: Erdmann in Willenberg. Zahlreiche Beteiligung erwartet [M. 3,30] Der Vorstand.

Adam Hüther, geboren in Sallmannshausen, der Zahlstelle Eisenach gegenüber nachzukommen. Kameraden, die den Aufenthalt des Gesuchten kennen, werden hierdurch gebeten, ihn an seine Pflicht zu erinnern und seine Adresse an den Kassierer Fr. Schorch, Eisenach, Frankfurter Straße 13, l. Et., zu senden. [M. 2,10]

Rich. Knauer, Zimmerer, geboren 28. Oktober 1856 in Gaberndorf, oder wer seinen Aufenthalt kennt, wird ersucht, umgehend seine Adresse an R. Blohm, Neumünster, Plöner Straße 7, einzufenden. [M. 1,50]

Wilhelm Reibach, Zimmerer aus Reinsdorf wird ersucht, seine Verpflichtungen gegen die Zahlstelle Mainz zu begleichen. Kameraden, die den Aufenthalt des R. kennen, werden ersucht, Mitteilung zu machen an [M. 1,80] W. Schröder, Mainz, Feldbergstr. 11.

Um Angabe der Adresse oder des letzten Aufenthaltsortes von Heinrich Stühmer geboren am 22. Dezember 1875 zu Wulfsmoor, Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), wird dringend gebeten. [M. 3]

Jos. Hoeveler, Zimmerpolier, Düsseldorf-Heerdt, Hingasse 22.

Zimmerpolier durchaus zuverlässig ebent. mit einer Kolonne Zimmerleuten für den Neubau von zwei Bahnhöfen sofort gesucht. [M. 2,40] Jos. Heseler, Plettenberg i. W.

Zimmergesellen verlangt bei 45 A Stundenlohn und Vorkost [M. 2,10] C. Mundt, Neumark i. Pommern.